



# Amtsblatt

## der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt  
Goethe- und Universitätsstadt

Stadtverwaltung Ilmenau

13. Februar 2025

01/2025

### Aus dem Inhalt

- Ilmenau startet kommunale Wärmeplanung
- 3** Ilmenau kompakt
- Ergebnisse des 5. Ilmenauer Neujahrslaufs
- 5** Sprechzeiten des Ilmenauer Revierleiters
- Amtliche Bekanntmachungen und Beschlüsse der Ilmenauer Ausschüsse sowie des Stadtrats
- 6** Informationen der Technischen Universität Ilmenau
- 37** Informationen aus den Ortsteilen
- 39** Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek
- Geburtstage und Ehejubiläen
- 44** Jahresprogramm der Kulturfabrik
- 45** Zirkusfasching des Ilmenauer Karnevalklubs
- 46** Veranstaltungen im Februar und März
- 48**

### Nächstes Amtsblatt

Die Ausgabe **02/2025** erscheint am 13. März 2025. Mehr Informationen via QR:



## Haushalt für das Jahr 2025 im Umfang von 116 Millionen Euro beschlossen



Die Neugestaltung der Industriebrache Fischerhütte geht auch in diesem Jahr sichtbar voran.

Die Stadt Ilmenau ist in das neue Jahr mit einem beschlossenen und inzwischen von der Kommunalaufsicht des IIm-Kreises bestätigten Haushalt gestartet. Das Volumen beträgt insgesamt rund 116 Millionen Euro. Davon stehen knapp 25 Millionen Euro im Vermögenshaushalt für neue Investitionen zur Verfügung und damit 2,5 Millionen Euro mehr als im vergangenen Jahr. 21,2 Millionen Euro sind Einnahmen aus der Gewerbesteuer, 13,3 Millionen Euro beträgt der Anteil der Stadt an der Lohn- und Einkommensteuer.

Eine Kreditaufnahme ist für das Jahr 2025 nicht vorgesehen, im Gegenteil: Knapp 860.000 Euro werden in die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten investiert, sodass der Schuldenstand je Einwohner von aktuell 162,57 Euro auf voraussichtlich 140,62 Euro Ende des Jahres 2025 sinken wird.

Zu den größten Investitionen gehören die Fortsetzung des Neubaus der Kindertagesstätte in Gehren mit 1,5 Millionen Euro, der Bau von Terminal M im Bereich des Ilmenauer Bahnhofs mit 3,5 Millionen Euro sowie die weiteren Erschließungsleistungen im Gebiet der Ilmenauer „Fischerhütte“ mit 1,5 Millionen Euro. In den Ausbau von Straßen fließen in Summe knapp 5 Millionen Euro. Über 700.000 Euro kommen

der Erweiterung und der Erneuerung von Spielplätzen in der Kernstadt und in den Ortsteilen zugute.

Neben den Pflichtaufgaben der Kommune nehmen freiwillige Leistungen im Haushalt der Stadt Ilmenau rund 30 Prozent ein. Dazu zählen Zuschüsse im Umfang von rund 170.000 Euro für die Sozial-, Kinder- und Jugendarbeit, 19.000 Euro für kulturelle Vereinsarbeit und 40.000 Euro für Sportvereine.

„Der Haushalt für das Jahr 2025 ist die mit viel Vorarbeit erstellte, aber eben auch zwischen unterschiedlichen Interessen austarierte Basis für unsere Arbeit im Stadtrat und in der Verwaltung. Ich danke allen Beteiligten für die konstruktive Erarbeitung und den mit großer Mehrheit gefassten Beschluss im Stadtrat. Zugleich ist der Haushalt mit einem solchen Umfang aber auch Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Stadt Ilmenau. Daran haben unsere Bürgerinnen und Bürger sowie alle Unternehmerinnen und Unternehmer maßgeblichen Anteil. Mit Blick die Zukunft und auf unsere Verantwortung für kommende Generationen freue ich mich insbesondere sehr darüber, dass wir trotz großer Investitionen energisch am Abbau von Schulden arbeiten“, sagte Oberbürgermeister Daniel Schultheiß.

Lesen Sie weiter auf Seite 2.

Fortsetzung der Titelseite

**Das sieht der Vermögenshaushalt für die Ortsteile vor (Auszug)**

<u>Bücheloh</u>		Sanierung Kindergarten:	125.000 Euro
Radwegeverbindung:	100.000 Euro	Sanierung Turnhalle:	125.000 Euro
Umbau und Sanierung Feuerwache:	50.000 Euro	<u>Möhrenbach</u>	
Zuwendungen für die Kirche:	13.000 Euro	Abschnitt Neubau Ortsdurchfahrt:	150.000 Euro
<u>Frauenwald</u>		Errichtung Urnengemeinschaftsanlage:	2.000 Euro
Umbau und Sanierung Turnhalle:	150.000 Euro	Ausstattung Kindergarten:	1.000 Euro
Sanierung Park „frohe Zukunft“:	40.000 Euro	<u>Oberpörlitz</u>	
Bau öffentliche Toilette:	25.000 Euro	Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus:	100.000 Euro
<u>Gehren</u>		Ausbau Grüne Straße:	30.000 Euro
Neubau Kindergarten:	1,5 Millionen Euro	Sanierung Bürgerhaus:	10.000 Euro
Sanierung Schobse-Wehrgraben:	250.000 Euro	<u>Oehrenstock</u>	
Sanierung Schlosspark:	200.000 Euro	Erschließung „Am Berg“:	60.000 Euro
<u>Gräfnau-Angstedt</u>		Ausbau Oehretalstraße:	25.000 Euro
Sanierung Alte Wümbacher Straße:	400.000 Euro	Ausbau Untere Wildbergstraße:	20.000 Euro
Sanierung Stützmauer und Treppen Friedhof:	150.000 Euro	<u>Pennewitz</u>	
Erweiterung Spielplatz:	40.000 Euro	Ausbau Alte Schulstraße:	170.000 Euro
<u>Heyda</u>		<u>Roda</u>	
Ausbau Simsgasse:	190.000 Euro	Backhaus:	70.000 Euro
Neubau Parkplätze Talsperre:	125.000 Euro	Sanierung Feuerwache:	60.000 Euro
Ausbau Angergasse:	50.000 Euro	Ausbau Geraer Weg:	30.000 Euro
<u>Jesuborn</u>		<u>Stützerbach</u>	
Tiefbau Dorfgemeinschaftshaus:	170.000 Euro	Sanierung Haus des Gastes:	350.000 Euro
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus:	25.000 Euro	Sanierung Goethemuseum:	190.000 Euro
Urnengemeinschaftsanlage:	1.000 Euro	Anschaffung Löschgruppenfahrzeug:	65.000 Euro
<u>Langewiesen</u>		<u>Unterpörlitz</u>	
Kultur- und Sportzentrum	2 Millionen Euro	Ausbau Schulstraße:	430.000 Euro
(vorbehaltlich Fördermittel):		Sanierung Turnhalle:	25.000 Euro
Sanierung Jugendclub:	350.000 Euro	Treppenanlage Sportplatz:	16.000 Euro
Ausbau Tragbergstraße:	60.000 Euro	<u>Wümbach</u>	
<u>Manebach</u>		Neubau Dorfgemeinschaftshaus:	100.000 Euro
Ausbau Schmücker Straße:	350.000 Euro	Sanierung Sportplatz:	35.000 Euro
		Erweiterung Spielplatz:	20.000 Euro

**Vorschulkinder zu Besuch bei den Robotern**

Die Vorschulkinder des Kindergartens „Stephanie“ waren an der Technischen Universität Ilmenau im Zusebau zu Besuch. Wir hatten einen sehr interessanten Vormittag, die Roboter haben uns begrüßt und den Weg gezeigt. Jeder durfte einen Roboter ein-

mal steuern und durch eine Wohnung fahren lassen. Der ROBO-Hund zeigte seine Kunststücke und begeisterte uns sehr. Die Kinder waren total begeistert und „Pepper“ - der Erklär-Roboter - war stets zur Stelle.



## Ilmenau startet kommunale Wärmeplanung

Die Stadt Ilmenau hat mit Beschluss des Stadtrates im Januar 2025 die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung eingeleitet. Mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes zum 1. Januar 2024 wurden alle Städte und Gemeinden verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Diese Pläne sollen dabei helfen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Ilmenau, als Stadt mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, muss ihren Wärmeplan bis zum 30. Juni 2028 vorlegen.

Mit der Erarbeitung des Wärmeplans wurde die Bietergemeinschaft bestehend aus proso engineering GmbH und Markt Standort Beratungsgesellschaft mbH beauftragt. Bis Ende 2025 werden die Ergebnisse des Planungsverfahrens vorliegen. Ziel ist es, Lösungen für eine klimafreundliche und effiziente Wärmeversorgung in Ilmenau zu entwickeln.

Die Erstellung des Plans erfolgt in vier Schritten: Zunächst werden der Wärmeverbrauch und die Treibhausgasemissionen in

Ilmenau erfasst. Anschließend werden Potenziale für erneuerbare Energien und Einsparmöglichkeiten analysiert. Darauf aufbauend entstehen Szenarien für eine klimafreundliche Wärmeversorgung, aus denen konkrete Handlungsstrategien abgeleitet werden. Abschließend wird für jeden Stadt- und Ortsteil ein optimales Wärmeversorgungskonzept vorgeschlagen.

Die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger ist ein fester Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung. In den nächsten Monaten werden hierzu verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und weitere Informationen veröffentlicht.

Mit der kommunalen Wärmeplanung legt Ilmenau die Basis für eine nachhaltige Energiezukunft. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Ilmenau unter <https://www.ilmenau.de/kwp>

## Turmkonzerte 2024:

### Stiftung dankt und zieht positives Fazit

Leichter Schneefall sorgte am 4. Advent für eine ganz besondere vorweihnachtliche Stimmung, als oben in der ehemaligen Türmerwohnung der St. Jakobuskirche pünktlich um 18 Uhr das Spiel des Posaunenquartetts unter Leitung von Klaus Stephan begann. Sie spielten das Finale der insgesamt vier „Turmkonzerten im Advent“. Etwa einhundert Gäste säumten den Kirchplatz und die Marktstraße und bedachten die Musiker mit reichlich Beifall.

Insgesamt rund 500 Zuhörer zählte die Stiftung an allen vier Adventssonntagen. Den Auftakt gaben eine Jagdhornbläsergruppe unter Leitung von Arndt Eckart Puschmann. Es folgten am 2. Advent das Saxophon-Ensemble der Musikschule Arnstadt-Ilmenau unter Leitung von Erik Robisch sowie am 3. Advent das Trompeter-Duo Jörg Heusing und Wolfram Lortsch.

Zur Versorgung der Gäste bot die Stiftung Winzerglühwein, heißen Saft und Selbstgebackenes ihren Gästen gegen eine Spende an. Mit den Erlösen unterstützt die Sankt Jakobus Stiftung Ilmenau den Erhalt des Kirchenbauwerks, so zum Beispiel die aufwendige Sanierung des Kirchendachs.

„Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Musikern, die diesjährigen Turmkonzerte mit ihren Instrumentalstücken ausgefüllt und all jenen, die sie mit Interesse verfolgt haben.“

Besonderer Dank gilt an alle Helfer inner- und außerhalb der Stiftung, ohne die eine solche Veranstaltungsreihe nicht möglich wäre und dem Landkreis für die Förderung dieser besonderen und außergewöhnlichen Konzertreihe“, schließt Nico Debertshäuser als Vorsitzender sein Resümee ab.



## Gemeinsam für einen grünen Hangeberg:

### Baumspende- und Pflanzaktion der Stadtwerke Ilmenau GmbH

Die Wälder rund um Ilmenau sind ein wertvolles Naturerbe, doch Dürreperioden und der Borkenkäfer haben unserem Wald in den vergangenen Jahren stark zugesetzt. Vor allem am Hangeberg sind aktuell weite Flächen kahl und ungeschützt. Nun soll dieser geschädigte Bereich wieder aufgeforstet werden - ein Projekt, das der Umwelt und unserer Heimat zugutekommt.

Anlässlich des Jubiläums „10 Jahre Waldhauptstadt Ilmenau“ wollen die Stadt Ilmenau, das Agenda 2030-Büro Ilmenau/VSS e.V. und die Stadtwerke Ilmenau GmbH mit einer Baumspende- und Pflanzaktion den Hangeberg nachhaltig begrünen und für zukünftige Generationen bewahren.

### Werden Sie kostenlos Baumspender/In

Alle Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Ilmenau können kostenlos einen Baum spenden und - wenn Sie mögen - bei der

Bepflanzung helfen. Füllen Sie dafür das Baumspendeformular auf der Webseite der Stadtwerke mit Ihrem Namen und Ihrer Kundennummer aus. Gern können Sie sich auch telefonisch oder persönlich im Kundenbüro melden. Sie sind noch kein Kunde der Stadtwerke Ilmenau GmbH? Dann können Sie jederzeit einen Vertrag abschließen und auch sofort einen Baum spenden.

Im April wird es dann eine große, gemeinsame Pflanzaktion geben, bei der der Oberbürgermeister, Schulen, Kindergärten und engagierte Bürgerinnen und Bürger unter fachkundiger Anleitung unseres Revierleiters gemeinsam die ersten Bäume setzen werden. Der genaue Pflanztermin im April wird rechtzeitig bekannt gegeben. Schon jetzt laden die Stadtwerke Ilmenau GmbH alle herzlich ein, Teil dieser Aktion zu werden und kostenlos einen Baum zu spenden.

Aktuelle Informationen und das Spendenformular gibt es online unter [www.stadtwerke-ilmenau.de](http://www.stadtwerke-ilmenau.de)

## Ilmenau kompakt

### Initiative „Wir sind Ilmenau“ mit dem Thüringer Landespräventionspreis 2024 ausgezeichnet

Die Initiative „Wir sind Ilmenau“ hat den Thüringer Landespräventionspreis 2024 erhalten. Die mit dem zweiten Platz bedachte Kampagne will das „Wir-Bewusstsein“ in der Region festigen, für gegenseitigen Respekt werben und damit das Gemeinschafts- und Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung stärken. „Wir sind Ilmenau“ wendet sich an alle Menschen in der Region, die sich mit ihrer - neuen oder alten - Heimat verbunden fühlen. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Gefühls eines fehlenden Zusammenhalts in der Gesellschaft soll die Gemeinschaft wieder in den Mittelpunkt gerückt und hervorhoben werden, was Ilmenau und seine Ortsteile für alle Bewohnerinnen und Bewohner zu einer lebenswerten Region macht. An dem Projekt beteiligt sind die Stadt Ilmenau, die Technische Universität Ilmenau und die Jugendintegrationsprojekte Ilmenau (Jipi).

„Für den zweiten Platz des Landespräventionspreises 2024 bin ich sehr dankbar. Der Preis ist eine schöne Wertschätzung unserer gemeinsamen Initiative ‚Wir sind Ilmenau‘, die unserer Stadt und den hier lebenden Menschen ein Gesicht gibt. Besonders freut mich, dass es mit dem Projekt gelungen ist, die Universität und die Stadt wieder ein Stück mehr zusammenzubringen“, sagte Ilmenaus Oberbürgermeister Daniel Schultheiß.

Auch Prof. Kai-Uwe Sattler, Präsident der TU Ilmenau, betont den Zusammenhalt von Stadt und Universität, die durch den Preis gestärkt werde: „Als Universität freuen wir uns, dass die gemeinsam mit der Stadt Ilmenau initiierte Kampagne ‚Wir sind Ilmenau‘ mit dem Landespräventionspreis 2024 gewürdigt wird. Mit dieser Kampagne wollen wir das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit Stadt und Universität stärken und so Ilmenau noch lebenswerter und als Universitätsstadt attraktiver machen. Der Preis ist Motivation, diese gemeinsame Arbeit weiter fortzuführen.“

Neben „Wir sind Ilmenau“ erhielten auch andere Thüringer Projekte die Auszeichnung. Den ersten Preis bekam Manuela Heublein von der Begegnungsstätte „Cabrini“ in Meiningen. Sie setzt sich ehrenamtlich dafür ein, dass Menschen Halt, Unterstützung und Gemeinschaft finden, heißt es in der Begründung der Jury. Den dritten Platz belegte der Kriminalpräventive Rat Erfurt mit dem Projekt „Sicherheitsberater für Senioren der Stadt Erfurt“. Das Gremium bildet gemeinsam mit weiteren Kooperationspartnern seit 2015 ehrenamtliche Sicherheitsberater für Senioren aus, die in zahlreichen Veranstaltungen oder an Informationsständen Senioren und beeinträchtigte Menschen über Gefahren im Bereich von Sicherheit und Kriminalität aufklären. Schwerpunktthemen sind dabei Trickbetrug, Einbruchschutz und Sicherheit im Straßenverkehr.

[www.ilmenau.de/wirsindilmenau](http://www.ilmenau.de/wirsindilmenau)

### Öffentliche Einrichtungen und Kindergärten der Stadt Ilmenau bei der Ausstattung mit Defibrillatoren auf dem neuesten Stand

Bei Herzproblemen drohen bereits nach wenigen Minuten irreparable Hirnschäden. Eine schnelle Hilfe kann daher noch vor dem Eintreffen von Rettungsdiensten entscheidend sein. Die Stadt Ilmenau hat deswegen viele ihrer öffentlichen Einrichtungen und außerdem alle städtischen Kindergärten bei der Ausstattung mit Defibrillatoren auf den neuesten Stand gebracht. Die ersten Geräte wurden aus einer Initiative von Bediensteten der Stadtverwaltung heraus installiert.

Bislang ist das Vorhalten von Defibrillatoren nicht verpflichtend. Bei einem Großteil der in Ilmenau eingesetzten Geräte handelt es sich um automatisierte externe Defibrillatoren.

Diese AED-Geräte haben den Vorteil, dass sie von Personen bedient werden können, die nicht über medizinisches Grundwissen verfügen. Neben dem Rathaus halten auch die Freizeiteinrichtungen sowie das Kultur- und Kongresszentrum Festhalle Ilmenau die Lebensretter vor. Verfügbar sind die Geräte zu den regulären Öffnungszeiten. Ein ständiger Zugang besteht zu den Defibrillatoren in den Rathäusern von Gräfinau-Angstedt und Langewiesen.



Zwischen 2000 und 3000 Euro bewegen sich die Anschaffungskosten eines Geräts. Alle zwei Jahre werden die Geräte einer sicherheitstechnischen Kontrolle unterzogen. Auf ihre Funktion und deren Einsatzbereitschaft prüfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung die Defibrillatoren monatlich. Eine Übersicht zu den Standorten in Ilmenau finden Sie hier: [www.ilmenau.de/de/buergerservice/aktuelles/standorte-von-defibrillatoren/](http://www.ilmenau.de/de/buergerservice/aktuelles/standorte-von-defibrillatoren/)

### Ilmenauer Stadtbibliothek bietet Besucherinnen und Besuchern ab sofort Heißgetränke zur Lektüre an

Damit schmeckt die Lektüre gleich doppelt so gut: Die Ilmenauer Stadtbibliothek bietet ihren Besucherinnen und Besuchern passend zur kalten Jahreszeit ab sofort auch Heißgetränke an. Seit dieser Woche haben die Gäste an einem Getränkeautomaten die Auswahl zum Beispiel aus Kaffee, Tee, Kakao oder Cappuccino.



Für einen Euro können sich die Nutzerinnen und Nutzer aus einem breiten Getränkeangebot bedienen. Wer auf den Becher verzichten möchte, kann gern seine eigene Tasse mitbringen. „Unsere Bibliothek soll als Wohnzimmer der Stadt wahrgenommen werden und dazu gehört auch eine entsprechende Wohlfühlatmosphäre“, sagt Leiterin Nicole Hösch zu dem neuen Angebot.

Das Team der Stadtbibliothek bittet allerdings um Verständnis, dass die Getränke nur an den gekennzeichneten Plätzen eingenommen werden können.

### Landrätin und Bürgermeister am Neujahrstag zu Besuch bei der Polizei

Ilm-Kreis-Landrätin Petra Enders und Ilmenaus Bürgermeisterin Beate Misch bedankten sich am ersten Neujahrstag beim Ersten Polizeihauptkommissar Michael Köllmer und allen Kolleginnen und Kollegen, die in der Nacht im Dienst waren.



Im Rückblick auf das Jahr 2024 zeigt sich ein leichter Anstieg bei Diebstählen, insbesondere im Bereich des Buntmetalldiebstahls sowie Trickbetrügereien. Die Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau setzt schon länger auf Aufklärungsarbeit und die enge Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, wie dem Netzwerk gegen häusliche Gewalt im Ilm-Kreis sowie den kommunalen Behörden, etwa der Ausländerbehörde und dem Jugendamt des Ilm-Kreises. Diese Zusammenarbeit bildet eine wichtige Schnittstelle zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität in der Region, so die Landrätin.

### Bericht zur Mobilitätsuntersuchung für Ilmenau und die Ortsteile einsehbar

Im vergangenen Jahr lud die Stadtverwaltung zu einer Umfrage zum Thema Mobilität in Ilmenau und den Ortsteilen ein. Jetzt liegt der Bericht vor und ist auf der Internetseite der Stadt [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) unter der Rubrik Neuigkeiten einzusehen.

## Ergebnisse des 5. Ilmenauer Neujahrslaufs

Auch zum 5. Ilmenauer Neujahrslauf haben uns tolle und herausragende sportliche Leistungen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht. Besonders haben wir uns über die vielen schönen Fotos von euren Laufpartnern, Wanderungen und Walkingstrecken gefreut. Natürlich konnten sich auch in diesem Jahr wieder einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Platzierungen und tolle Preise freuen und auch tolle Team- und Familienleistungen waren dabei.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ilmenauer Neujahrslauf 2024/2025 haben in Summe 2.716,82 Kilometer zurückgelegt. Die längsten Distanzen wurden dabei in der Kategorie Wandern absolviert. Hier schafften es die sportlichen Ilmenauerinnen und Ilmenauer auf 1.414,91 Kilometer. Der schnellste Wanderer brachte die Strecke von 7,5 Kilometern in 41,67 Minuten hinter sich. Die weiteste Strecke in dieser Kategorie betrug 85 Kilometer.

In der Sparte Joggen kamen 857,71 Kilometer zusammen, im Bereich Nordic Walking waren es 444,2 Kilometer. Für den Ilmenauer Neujahrslauf meldeten sich 290 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Im vergangenen Jahr hatten sich 364 Sportbegeisterte registriert.

Hier ein paar Auszüge daraus:

- täglich werden etwa 121.400 Wege unternommen
- davon entfallen 8.500 Wege auf öffentliche Verkehrsmittel
- 68.800 Wege werden dem motorisierten Individualverkehr zugeordnet
- 44.200 Wege täglich werden nicht-motorisiert zurückgelegt
- davon etwa 32.000 Wege zu Fuß und 12.200 Wege mit dem Fahrrad
- mit rund 72.300 Wegen wird die meiste Anzahl von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Kernstadt zurückgelegt
- am niedrigsten ist die Gesamtsumme an Wegen mit 2.300 in Frauenwald

### Beate Misch wieder zur Bürgermeisterin von Ilmenau gewählt

Beate Misch bleibt für weitere sechs Jahre die Bürgermeisterin von Ilmenau. Von 34 Stadträtinnen und Stadträten erhielt sie zur jüngsten Sitzung am 12. Dezember 2024 30 Stimmen. Ilmenaus Oberbürgermeister Daniel Schultheiß beglückwünschte Beate Misch zu ihrer Wiederwahl. Für die kommenden sechs Jahre möchte sich die Bürgermeisterin weiterhin für ein gutes Miteinander zwischen Bürgern und Verwaltung stark machen.



Foto: Danny Scheler-Stöhr / Freies Wort

Die Starterzahl ist auf 400 Personen limitiert, um den exklusiven Charakter der Veranstaltung zu erhalten. Beim Ilmenauer Neujahrslauf geht es darum, in den drei Tagen um den Jahreswechsel herum eine selbstgewählte Strecke von mindestens 5 km (bzw. 7,5 km beim Wandern) zurückzulegen und diese dann per Screenshot oder Foto nachzuweisen.

Jeder erfolgreiche Teilnehmer erhält eine Urkunde sowie eine speziell für den Lauf gestaltete Medaille. Ursprünglich während der Coronakrise und der damals geltenden Abstandsregelungen eingeführt, war es der mehrheitliche Wunsch der Teilnehmer, die Veranstaltung auch danach fortzusetzen.

Wir als VSS e.V. möchten uns für das Vertrauen bedanken, den Neujahrslauf in Kooperation mit der Abteilung Stadtmarketing der Stadt Ilmenau organisieren zu dürfen und haben uns über die vielen positiven Rückmeldungen gefreut.

Wir hoffen, dass alle TeilnehmerInnen viel Spaß am 5. Ilmenauer Neujahrslauf hatten und freuen uns schon auf die 6. Auflage mit euch!

Die Einzelergebnisse finden Sie unter: [www.ilmenau.de/neujahrslauf](http://www.ilmenau.de/neujahrslauf)

„Verein für Sport und erlebnisorientierte integrative Sozialarbeit e.V.“

## Sprechzeiten des Ilmenauer Revierleiters

Revierleiter Matthias Wetzel ist im ersten Halbjahr 2025 an diesen Tagen im Ilmenauer Sport- und Betriebsamt (Weimarer Straße 74) jeweils von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu sprechen:

Februar:	25.02.2025	
März:	11.03.2025	25.03.2025
April:	08.04.2025	22.04.2025
Mai:	06.05.2025	20.05.2025
Juni:	03.06.2025	17.06.2025

### Verkauf von Brennholz

*Brennholz in Selbstwerbung*

Nadelholz:	12,50 Euro je Raummeter
Laubholz:	18,50 Euro je Raummeter (kein Frischholz)

*Vom Polter abfuhrfertig*

Nadelholz:	28,50 Euro je Raummeter (2 bzw. 2,5 m)
Laubholz:	65,00 Euro je Raummeter (als 4 m)

*Sägeholz auf Anfrage in Kleinmengen möglich.*

Preise ab 01.02.2025 inklusive MwSt.

### Verkauf von Weihnachtsbaumgutscheinen

Bitte beachten Sie, dass es ab 2025 keine separate Weihnachtsbaumsprechstunde im Dezember mehr geben wird.

Gutscheine zum Weihnachtsbaumschlagen im Kommunalwald werden ganzjährig zu den Sprechzeiten des Revierleiters verkauft.

## Fäkalentsorgung 2025

### in den Ortsteilen Oberpörlitz, Roda und Unterpörlitz

Die Fäkalienentsorgung in den Ortsteilen Oberpörlitz, Roda und Unterpörlitz findet in folgenden Zeiträumen statt:

<b>vom 17.02.2025 bis 21.02.2025</b>	<b>im Ortsteil Unterpörlitz</b>
<b>vom 24.02.2025 bis 28.02.2025</b>	<b>im Ortsteil Oberpörlitz</b>
<b>vom 03.03.2025 bis 14.03.2025</b>	<b>im Ortsteil Roda</b>

Den Plan für die einzelnen Straßen im Ort legt die Firma Remondis bzw. deren Fahrer eigenständig fest, um doppelte Anfahrten weitestgehend zu vermeiden.

Die Berechtigungsscheine zur Fäkalienabfuhr werden direkt vom Entsorger den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. deren Berechtigten zur Bestätigung vorgelegt.

Terminabsprache von Abnehmern, die berufstätig oder aufgrund von Urlaub u.ä. nicht anwesend sind, kann direkt mit dem Entsorgungsdienst Remondis unter der Telefonnummer: 03628 / 613417 erfolgen.

Wasser- und Abwasserverband Ilmenau

## Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter [www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de) oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: [radon-info@tlubn.thueringen.de](mailto:radon-info@tlubn.thueringen.de)

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT,  
BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena



## Amtliche Bekanntmachung

### über die Veröffentlichung im Internet und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Ilmenau „Meyersgrund - 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung“ im Ortsteil Manebach

#### gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Ilmenau „Meyersgrund - 1. Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Im fortschreitenden Planungsprozess wurde deutlich, dass für zwei randliche Flächen des bisherigen Bebauungsplans kein Regelungsbedarf mehr besteht. Deshalb beinhaltet der Vorentwurf zusätzlich die Teilaufhebung.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Ilmenau „Meyersgrund - 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung“ im Ortsteil Manebach (Stand Januar 2025), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung online unter [www.ilmenau.de/bekanntmachungen-stadtplanung](http://www.ilmenau.de/bekanntmachungen-stadtplanung)

**vom 17.02.2025 bis zum 21.03.2025**

eingesehen werden.

Im gleichen Zeitraum liegen die Unterlagen im Auslegungsraum der Stadtverwaltung Ilmenau, Amt für Bau und Verkehr, Weimarer Straße 1d (Goethe-Passage), Raum 2.00, öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Montag, Mittwoch und Freitag**  
**Dienstag und Donnerstag**

**08.30 - 12.30 Uhr**  
**13:00 - 18.00 Uhr**

Während dieser Zeit besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu unterrichten.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung elektronisch an [beteiligung@ilmenau.de](mailto:beteiligung@ilmenau.de) übermittelt sowie bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

In Ausnahmefällen besteht nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer 03677 / 600-232 die Möglichkeit, außerhalb der oben genannten Zeiten Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Angabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangene Stellungnahme wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Ilmenau „Meyersgrund - 1. Änderung, Erweiterung und Teilaufhebung“ im Ortsteil Manebach, Vorentwurf (ohne Maßstab)  
Foto: © GDI-Th © Stadt Ilmenau

## Beschluss des Stadtrates Ilmenau der 6. Sitzung am 12.12.2024

### Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Ilmenau für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“

Beschluss-Nr. 057/06/24/SR

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Ilmenau für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“.

Die Zweckvereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Zweckvereinbarung

### zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Ilmenau für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ und deren Finanzierung

Gemäß der §§ 1 bis 3 sowie der §§ 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), schließen

die **Stadt Ilmenau**

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Daniel Schultheiß

Am Markt 7

98693 Ilmenau

und

die **Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Peter Grimm

Markt 11

98701 Großbreitenbach,

die

#### Zweckvereinbarung

zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen.

#### § 1

##### Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ überträgt der Stadt Ilmenau die ihr aufgrund von § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen, für ihre obliegenden Aufgaben und alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt) sowie die Führung, Lagerung und Archivierung der zum 01. Januar 2025 übergebenen Personenstandsbücher. Die Übergabe der Akten erfolgt nachweislich mit Protokollen.

(2) Die Stadt Ilmenau verpflichtet sich, die der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ die obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch ihr Standesamt zu erfüllen.

(3) Die Stadt Ilmenau übernimmt ab dem 1. Januar 2025 die unter Absatz 1 genannten Verwaltungsaufgaben von der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ und nimmt diese in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Stadt Ilmenau erfüllt die von der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ übernommenen personenstandsrechtlichen Aufgaben in den Diensträumen des Standesamtes im Rathaus der Stadt Ilmenau. Eine Außenstelle des Standesamtes im Bereich der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ wird nicht eingerichtet; gleiches gilt für die Abhaltung zusätzlicher Sprechzeiten.

#### § 2

##### Kostensersatz

(1) Die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ verpflichtet sich zum anteiligen Ersatz der Kosten der Stadt Ilmenau für die Wahrnehmung der übertragenen personenstandsrechtlichen Aufgaben. Die zu erstattenden Kosten ermitteln sich nach den folgenden Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Stadt Ilmenau weist die ihr im Rahmen der Erfüllung der personenstandsrechtlichen Aufgaben insgesamt, je Haushaltsjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach. Die Differenz zwischen den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgaben der jeweils vorliegenden Jahresrechnung bildet die Grundlage der Berechnung des Kostenersatzes. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Gesamtkosten (Brutto-Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben) im Punkt „Gemeinkosten für Querschnittsaufgaben“ auf der Grundlage des Pauschalansatzes in Rechnung gestellt werden, der von der kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres empfohlen wird.

(3) Der Ersatz der Gesamtkosten erfolgt im Verhältnis der vom Thüringer Landesamt für Statistik jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen von der Stadt Ilmenau, sowie der von der Stadt Ilmenau personenstandsrechtlich betreuten Gemeinden Elgersburg, Martinroda und Angelroda, sowie zusätzlich ab dem 1. Januar 2025 der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“.

(4) Die Stadt Ilmenau legt spätestens bis zum 01. Juli des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr, eine Berechnung des zu leistenden Kostenersatzes durch die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ vor. Der Berechnung ist eine Übersicht (Auszug aus der Jahresrechnung) beizufügen, die die jeweils im Vorjahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachweist. Der zu leistende Kostenersatz durch die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“, ist innerhalb der im Festsetzungsbescheid festgelegten Zahlungsfrist zu begleichen.

#### § 3

##### Geltungsdauer, Vertragsanpassung und -kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen den Partner dieser Vereinbarung über ihre Rechte und Pflichten aus der Zweckvereinbarung hat jeder Vertragspartner das Recht - und Ergreifen weitergehender Maßnahmen - die Pflicht, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt des IIm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ThürKGG).

(4) Die Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Daneben kann die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Änderung der kommunalen Gebietszugehörigkeit.

**§ 4****Wirksamwerden**

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Ilm-Kreis. Die Beteiligten weisen in ihren Amtsblättern auf die amtliche Bekanntmachung hin.

**§ 5****Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen rechtswirksam. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entsprechen oder möglichst nahekommen.

Ilmenau, den ...

Für die Stadt Ilmenau

Großbreitenbach, den ...

Für die Landgemeinde  
"Stadt Großbreitenbach"

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister (Siegel)

Peter Grimm

Bürgermeister (Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung****der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung\*) von Flurstücksgrenzen**

In der Gemeinde **Gehren**

Gemarkung **Gehren** Flur **20** Flurstück(e) **753/1**

wurde eine

X Grenzfeststellung X Grenzwiederherstellung Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten vom **20.02.2025** bis **21.03.2025**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag verlängert bis 18.00 Uhr und Freitag bis 12.30 Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, 13.02.2025

Jens Gabler (ÖbVI)

**Öffentliche Bekanntmachung****der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung\*) von Flurstücksgrenzen**

In der Gemeinde **Gehren**

Gemarkung **Gehren** Flur **20** Flurstück(e) **753/1, 753/2**

wurde eine

X Grenzfeststellung X Grenzwiederherstellung Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **20.02.2025** bis **21.03.2025**

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag verlängert bis 18.00 Uhr und Freitag bis 12.30 Uhr

in den Räumen der

**Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena**

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei **Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena** Widerspruch eingelegt werden.

Jena, 13.02.2025

Jens Gabler (ÖbVI)

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Unser Zeichen 56112821

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

#### Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Gräfinau-Angstedt

Flur: 3

Flurstücke:

399, 401, 406, 472, 479, 483, 485, 489, 600/413, 601/414, 602/415, 608/426, 628/447, 630/449, 682/467, 564/471, 680/542, 672/532, 663/521, 660/519, 656/516, 652/512

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte vom: **21.02.2025 bis 20.03.2025**

in der Zeit von:

**Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr**

**Mo bis Do 13:00 - 15:30 Uhr**

**und nach Vereinbarung**

in den Räumen des

**Thüringer Landesamt für**

**Bodenmanagement und Geoinformation**

**Zweigstelle Saalfeld**

**Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld**

eingesehen werden.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für**

**Bodenmanagement und Geoinformation**

**Hohenwindenstraße 13a**

**99086 Erfurt**

schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Saalfeld, den 13.01.2025

Im Auftrag

gez. Katja Stein

Referatsbereichsleiterin Datenführung

[www.tlbg.thueringen.de](http://www.tlbg.thueringen.de)

> Liegenschaftskataster > Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Ilmenau folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgestellt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.021.800 €**

#### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.937.300 €**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **275 v.H.**

(Grundsteuer A) **440 v.H.**

für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v.H.**

#### 2. Gewerbesteuer

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO gelten

- im Verwaltungshaushalt bis zum Betrag von 1.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes,
  - im Vermögenshaushalt bis zum Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes
- als unerheblich.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2025** in Kraft.

Ilmenau, den 13.12.2024

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß

Oberbürgermeister

Beschlossen in der 6. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 12.12.2024 (Beschluss-Nr. 052/06/24/SR). Die Stadt Ilmenau erhielt von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises mit Schreiben vom 21.01.2025 den Prüfungsvermerk zur Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen. Die Haushaltssatzung ist nicht genehmigungspflichtig und wird gemäß § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.02.2025 bis 28.02.2025 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau, Bau und Verkehr, Ebene 2 im Zimmer 200 (Offenlegungsraum), Weimarer Str. 1d, 98693 Ilmenau zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO im Zimmer 146 (Amt für Finanzen) zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. M. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de) eingestellt. Der Haushaltsplan 2025 ist ebenfalls auf dieser Internetseite verfügbar.

## Amtliche Bekanntmachung

### über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 der Stadt Ilmenau „Solarpark Heyda“ im Ortsteil Heyda

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Solarpark Heyda“ im Ortsteil Heyda gefasst.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt:

1. Für den Bereich des in der Anlage 1 beigefügten Lageplans wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ilmenau „Solarpark Heyda“ aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Heyda, Flur 2

206/1, 253/2 (teilw.), 262/2, 263/2, 264/2, 262/1, 263/1, 264/1  
Der räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten.

2. Anlass der Planung ist die Absicht eines privaten Investors im Plangebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie

dazugehörige Nebenanlagen zu errichten. Mit der Planung sollen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

- Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Stand September 2017, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung steht nicht in Übereinstimmung mit dem zukünftigen Planungsziel. Entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.
- Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ilmenau „Solarpark Heyda“ (ohne Maßstab)  
Foto: Plangrundlage © GDI - TH

## Amtliche Bekanntmachung

### über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilmenau (2017) für den Bereich „Solarpark Heyda“

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilmenau (2017) für den Bereich „Solarpark Heyda“ gefasst.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ilmenau, Stand September 2017 wird ein Änderungsverfahren eingeleitet.  
Der zu ändernde Teilbereich mit der Bezeichnung „Solarpark Heyda“ - umfasst folgende Flurstücke:  
Gemarkung Heyda, Flur 2  
206/1, 253/2 (teilw.), 262/2, 263/2, 264/2, 262/1, 263/1, 264/1

- Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilgebieten.
2. Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.
  3. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ilmenau (2017) für den Bereich „Solarpark Heyda“ (ohne Maßstab)  
Foto: Plangrundlage © GDI - TH

## Beschlüsse der 6. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 16.12.2024

**Stadt Ilmenau, Revitalisierung der Industriebrache Fischerhütte - „Gestaltungsbereich 2“**  
**Beschluss-Nr.: 035/06/24/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der UVgO für o. g. Vorhaben der Firma Bauprojekt Ilmenau Planungs GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 6 b, 98693 Ilmenau für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 92.050,75 € den Zuschlag zu erteilen.

**Stadt Ilmenau, Revitalisierung der Industriebrache Fischerhütte - „Platz an der Fischerhütte“**  
**Beschluss-Nr.: 036/06/24/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der UVgO für o. g. Vorhaben der Firma Bauprojekt Ilmenau Planungs GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 6 b, 98693 Ilmenau für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 140.637,07 € den Zuschlag zu erteilen.

**Blitzschutz Rathaus Gehren, Los 3 Gerüstbauarbeiten**  
**Beschluss-Nr.: 037/06/24/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma Gerüstbau Hammerschmidt GmbH, Am Himmlischen Heer 12, 07333 Unterwellenborn für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 78.339,25 € Brutto den Zuschlag zu erteilen.

**Neubau Parkhaus- Terminal M - Los 2**  
**Baugrundverbesserung und Spezialtiefbau**  
**Beschluss-Nr.: 038/06/24/BVA**

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Ilmenau beschließt auf der Grundlage der VOB für o. g. Vorhaben der Firma Schlieffe GEOPIER GmbH, Erfurter Str. 59, 99095 Erfurt für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 140.413,43 € den Zuschlag zu erteilen.

## Beschluss der Sitzung OB-Eilentscheidung am 18.12.2024

**Ausstattung Feuerwache Möhrenbach und Rathaus**  
**Beschluss-Nr.: 011/21/24/OB**

**Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau hat gem. § 30 ThürKO entschieden:**

Die Vergabe auf Grundlage der UVgO für o. g. Vorhaben der Firma Bock Handelsunternehmen GmbH, Langshüttenweg 1, 98693 Ilmenau für das Angebot mit der geprüften Endsumme von 62.469,70 € den Zuschlag zu erteilen.

## Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 12.12.2024

**Beschluss der Niederschrift der 5. Sitzung des Stadtrates am 07.11.2024**

**Beschluss-Nr.: 051/06/24/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Niederschrift der 5. Stadtratssitzung am 07.11.2024.

**Haushaltssatzung der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2025**

**Beschluss-Nr.: 052/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ilmenau für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Bestandteilen

1. Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes,
3. dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beigefügt

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
3. eine Übersicht des voraussichtlichen Stands der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen mit einer über 50 Prozent liegenden Beteiligung,
6. der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm.

**Finanzplan der Stadt Ilmenau für die Jahre 2024 bis 2028 zum Haushaltsplan 2025**  
**Beschluss-Nr.: 053/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan 2024 bis 2028 der Stadt Ilmenau bestehend aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie des Vermögenshaushaltes,
2. einer Übersicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,

gegliedert nach bestimmten Ausgabenbereichen,

sowie das Investitionsprogramm (Investitionsmaßnahmen) mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten.

Finanzplan und Investitionsprogramm sind dem Haushaltsplan 2025 als Anlage beigefügt.

**Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau (Neufassung)**

**Beschluss-Nr.: 054/06/24/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung die Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau.

**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Ilmenau „Fischerhütte“, 1. Änderung**  
**Beschluss-Nr.: 055/06/24/SR**

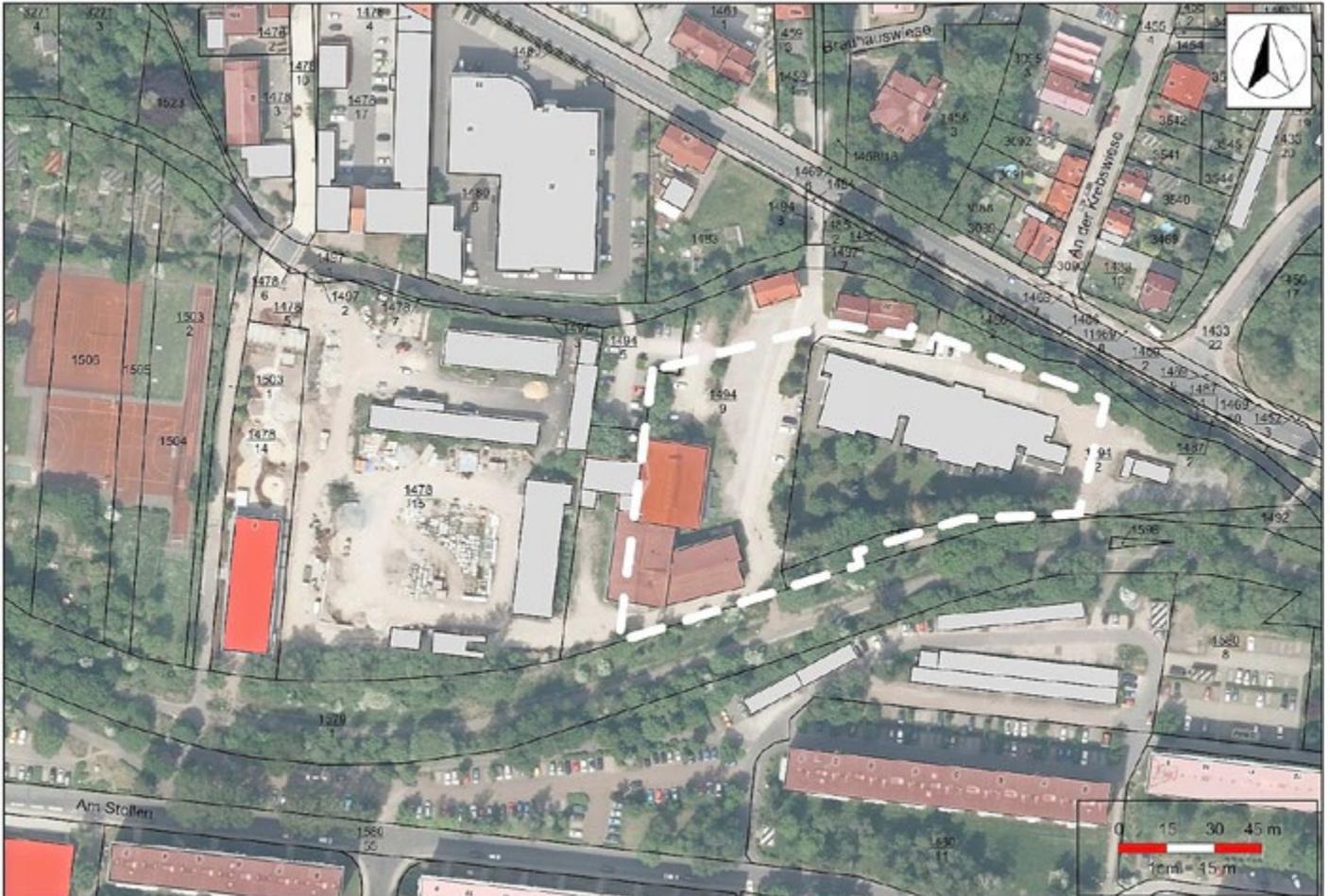
Der Stadtrat Ilmenau beschließt:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Ilmenau Nr. 53 „Fischerhütte“ wird entsprechend aktueller Erfordernisse im festgesetzten Teilbereich geändert.  
Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Ilmenau Nr. 53 „Fischerhütte“ wird hiermit eingeleitet.
2. Anlass der Planung ist die Anpassung rechtlicher Festsetzungen an geänderten Rahmenbedingungen im Areal um eine Ansiedlung für zukünftige Investoren attraktiver zu machen.
3. Ziel der Planung ist die Optimierung der möglichen Nutzung des Areals durch eine Anpassung der im Bebauungsplan verankerten baulichen Schallschutzmaßnahmen.
4. Der zu ändernde Teilbereich wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Flurstücke 1494/5 (Tf), 1494/9 (Tf), 1494/2 (Tf),

- im Osten durch das Flurstück 1494/2 (Tf),
  - im Süden durch die Flurstücke 1494/3 (Tf) und 1579/1 (Tf),
  - im Westen durch die Flurstücke 1494/9 (Tf) und 1494/5 (Tf),
- sämtlich in der Gemarkung Ilmenau, Flur 18.
5. Der zu ändernde Teilbereich umfasst folgende Flurstücke:
- 1494/2 (Tf)
  - 1494/3 (Tf)
  - 1494/5 (Tf)
  - 1494/9 (Tf)
- sämtlich in der Gemarkung Ilmenau, Flur 18.

6. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans hat eine Fläche von ca. 0,9 ha.
7. Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Ilmenau bereits als Universitätsnahes Sondergebiet ausgewiesen. Eine Änderung der Art der Nutzung ist nicht vorgesehen. Eine Anpassung der Ausweisung im Flächennutzungsplan ist somit nicht erforderlich.
8. Die Planungshoheit obliegt der Stadt Ilmenau. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

\*Tf = Teilfläche



Geltungsbereich Bebauungsplan der Stadt Ilmenau Nr. 53 „Fischerhütte“, 1. Änderung, ohne Maßstab

Foto: © GDI - TH, © Stadt Ilmenau

#### Übernahme des Standesamtsbezirks der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ Beschluss-Nr.: 056/06/24/SR

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt die Übernahme des Standesamtes der Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ in den Standesamtsbezirk Ilmenau der Stadt Ilmenau zum 01.01.2025.

#### Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Ilmenau für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“ Beschluss-Nr.: 057/06/24/SR

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Ilmenau für die Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“. Die Zweckvereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle (32000.585101.999) - GoetheStadtMuseum - Sachausgaben für Sonderausstellungen Beschluss-Nr.: 058/06/24/SR

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
32000.585101.999	GoetheStadtMuseum - Sachausgaben für Sonderausstellungen	+14.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
84000.586000.999	Sachausgaben für eigene kulturelle Veranstaltungen	-10.000,00 €
34000.718214.999	Zuschuss Filmleben Festival	-4.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(32000.589100.999) -  
GoetheStadtMuseum - Werbung/Marketing  
Beschluss-Nr.: 059/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
32000.589100.999	GoetheStadtMuseum - Werbung/Marketing	+5.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
79000.589201.999	Stadtmarketing	-3.500,00 €
30000.585101.999	Ilmenauer Kunstwege	-1.500,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(84000.540000.999) -  
Festhalle mit Parkcafé - Bewirtschaftung der Gebäude  
Beschluss-Nr.: 060/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
84000.540000.999	Bewirtschaftung der Gebäude	+50.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Änderungen bei den Haushaltsstellen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
91000.310000.999	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	+50.000,00 €
91000.860000.999	Zuführung zum Vermögenshaushalt	-50.000,00 €
91000.300000.999	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	-50.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(57002.540000.999) -  
Schwimmhalle - Bewirtschaftung der Gebäude  
Beschluss-Nr.: 061/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
57002.540000.999	Schwimmhalle - Bewirtschaftung der Gebäude	+43.500,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
90000.061012.999	Steuern, allgemeine Zuweisungen - Kompensation nach ThürAEVG Bäder	+43.500,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(67000.517000.999) -  
Straßenbeleuchtung - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens  
Beschluss-Nr.: 062/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
67000.517000.999	Straßenbeleuchtung - Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+40.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
63000.510007.999	Brückenreparaturen	-40.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(68000.658000.999) -  
Parkeinrichtungen Transaktionsgebühren  
Beschluss-Nr.: 063/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
68000.658000.999	Parkeinrichtungen - Transaktionsgebühren	+1.500,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
11300.561000.999	Stadtpolizei – Dienst- und Schutzkleidung	-1.500,00 €

**Überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle  
(06100.941201.731) -  
Rathaus Gehren - Blitzschutz  
Beschluss-Nr.: 064/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
06100.941201.731	Rathaus Gehren - Blitzschutz	+40.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
91000.310000.999	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	+40.000,00 €

**Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle  
(58000.958250.711) -  
Gestaltung Heinsepark; Baumaßnahmen  
Beschluss-Nr.: 065/06/24/SR**

Der Stadtrat beschließt:

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Leistung überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle		
58000.958250.711	Gestaltung Heinsepark; Baumaßnahmen	+ 50.000,00 €

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Einsparungen bei den Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle		
61503.951200.008	Poststraße; Ausbaumaßnahme	- 50.000,00 €

## Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates Ilmenau am 30.01.2025

### Beschluss der Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates am 12.12.2024

**Beschluss-Nr.: 066/07/25/SR**

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die Niederschrift der 6. Stadtratssitzung am 12.12.2024.

### Feststellung der Jahresrechnung 2023

**Beschluss-Nr.: 067/07/25/SR**

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO stellt der Stadtrat der Stadt Ilmenau die Jahresrechnung 2023 mit den Bestandteilen Haushaltsrechnung, Kassenrechnung und Anlagen fest:

#### Haushaltsrechnung

Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt	89.704.972,40 €
Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt	23.551.206,18 €
Einnahmen und Ausgaben gesamt	113.256.178,58 €

#### Kassenrechnung

Ist-Einnahmen gesamt	350.622.153,52 €
Ist-Ausgaben gesamt	330.718.853,46 €
Ist-Überschuss (buchmäßiger Bestand)	19.903.300,06 €

#### Anlagen

Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht, Verzeichnis der Vorschüsse und Verwahrgelder, ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in 3 80 Abs. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und der Erläuterungsbericht

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Gewässerschau für die „Ilm“ (Gewässer 1. Ordnung) 1. Abschnitt im März/April 2025 in den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Ilm“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich.

### Termine für die Gewässerschau im März/April 2025 des Gewässers 1. Ordnung „Ilm“ 1. Abschnitt in den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
25.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	1. Abschnitt: Manebach Tierpension bis Bahnübergang 2. Abschnitt: Ilmenau Hammergrund bis Kläranlage	Ilm-Kreis
27.03.2025	9:00 Uhr bis 15.00 Uhr	1. Abschnitt: Langewiesen Remondis bis Kläranlage 2. Abschnitt: Gräfinau Pegel bis Singerstraße	Ilm-Kreis
01.04.2025	9:00 Uhr bis 15.00 Uhr	Stadtilm B85 bis Ortsausgang	Ilm-Kreis
03.04.2025	9:00 Uhr bis 15.00 Uhr	Großhettstedt bis Kranichfeld	Ilm-Kreis/ Weimarer Land
23.04.2025	9:00 Uhr bis 15.00 Uhr	Tannroda bis Bad Berka	Weimarer Land
24.04.2025	9:00 Uhr bis 15.00 Uhr	Hetschburg bis Mellingen	Weimarer Land

\*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

### Entlastung für die Jahresrechnung 2023

**Beschluss-Nr.: 068/07/25/SR**

Gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Stadtrat der Stadt Ilmenau die vorbehaltlose Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten für die festgestellte Jahresrechnung 2023 für die Stadt Ilmenau. Die örtliche Rechnungsprüfung erteilt die Empfehlung für die uneingeschränkte Entlastung.

### Erstellung und Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Ilmenau

**Beschluss-Nr.: 069/07/25/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt die Erstellung und Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Ilmenau nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG).

### Verleihung der Ehrenamtsmedaille

**Beschluss-Nr.: 070/07/25/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt die Verleihung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Ilmenau.

### Verleihung der Sportmedaille

**Beschluss-Nr.: 071/07/25/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt die Verleihung der Sportmedaille der Stadt Ilmenau.

### Verleihung Ehrenmedaille

**Beschluss-Nr.: 072/07/25/SR**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau beschließt die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Ilmenau.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

#### Postalisch:

Thüringer Landesamt  
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 44  
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

#### Telefonisch:

Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung: Tel.-Nr.: 0361- 57 3917 265

#### Per E-Mail:

gu@tlubn.thueringen.de



Stadtverwaltung Ilmenau  
Abt. Zentrale Dienste

17.01.2025

## Einwohnerstatistik zum 31.12.2024

Ort	Einwohner mit		
	HW	NW	HW und NW
Ilmenau (ohne OT)	<b>21.544</b>	<b>1.643</b>	<b>23.275</b>
Ilmenau OT Bücheloh	<b>358</b>	<b>17</b>	<b>380</b>
Ilmenau OT Frauenwald	<b>872</b>	<b>42</b>	<b>920</b>
Ilmenau OT Gehren	<b>3.019</b>	<b>97</b>	<b>3.132</b>
Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt	<b>1.803</b>	<b>49</b>	<b>1.869</b>
Ilmenau OT Heyda	<b>352</b>	<b>18</b>	<b>375</b>
Ilmenau OT Jesuborn	<b>317</b>	<b>12</b>	<b>330</b>
Ilmenau OT Langewiesen	<b>2.950</b>	<b>129</b>	<b>3.102</b>
Ilmenau OT Manebach	<b>1.214</b>	<b>72</b>	<b>1.297</b>
Ilmenau OT Möhrenbach	<b>588</b>	<b>19</b>	<b>614</b>
Ilmenau OT Oberpörlitz	<b>1.253</b>	<b>83</b>	<b>1.343</b>
Ilmenau OT Oehrenstock	<b>491</b>	<b>15</b>	<b>514</b>
Ilmenau OT Pennewitz	<b>471</b>	<b>21</b>	<b>495</b>
Ilmenau OT Roda	<b>462</b>	<b>27</b>	<b>493</b>
Ilmenau OT Stützerbach	<b>1.259</b>	<b>55</b>	<b>1.324</b>
Ilmenau OT Unterpörlitz	<b>1.246</b>	<b>62</b>	<b>1.317</b>
Ilmenau OT Wümbach	<b>606</b>	<b>24</b>	<b>633</b>
<b>Gesamt</b>	<b>38.805</b>	<b>2.380</b>	<b>41.185</b>

Hinweis: Da es in Ilmenau und den Ortsteilen über 200 Einwohner gibt, die neben einer Hauptwohnung auch eine oder mehrere Nebenwohnungen haben, ist die Summe der Haupt- und Nebenwohnungen der einzelnen Ortsteile (= 41.413) größer als die Gesamtsumme (= 41.185), wo jeder Einwohner nur einmal gezählt wird.

HW = Hauptwohnung  
NW = Nebenwohnung

# Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 37 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift	Barrierefrei
01	Stadtarchiv	Weimarer Straße 1c, 98693 Ilmenau	ja
02	Goethepassage (ehemalige Arztpraxis)	Wallgraben 3, 98693 Ilmenau	ja
03	Grundschule „Karl Zink“	Karl-Zink-Straße 18, 98693 Ilmenau	ja
04	Sporthalle Goetheschule Haus 2	Karl-Liebknecht-Straße 6, 98693 Ilmenau	ja
05	Bibliothek	Bahnhofstraße 7, 98693 Ilmenau	ja
06	Ilm-Sporthalle	Richard-Bock-Straße 10, 98693 Ilmenau	ja
07	Gymnasium „Am Lindenberg“	Gerhart-Hauptmann-Straße 5a, 98693 Ilmenau	ja
08	Grundschule „Am Stollen“	Bergrat-Voigt-Straße 51, 98693 Ilmenau	ja
09	Pflegeheim Hüttenholz	Hanns-Eisler-Straße 16, 98693 Ilmenau	ja
10	Jugendherberge	Am Stollen 49, 98693 Ilmenau	ja
11	Grundschule „Am Stollen“	Bergrat-Voigt-Straße 51, 98693 Ilmenau	ja
12	Hochhausclub	Am Stollen 1, 98693 Ilmenau	ja
13	Technologie- und Gründerzentrum	Ehrenbergstraße 11, 98693 Ilmenau	ja
14	Integrations-Kinderzentrum	Am Eichicht 2a, 98693 Ilmenau	ja
15	Grundschule „Ziolkowski“	Ziolkowskistraße 14, 98693 Ilmenau	nein
16	Ilmenauer Werkstätten	Ziolkowskistraße 18, 98693 Ilmenau	ja
17	Regelschule „Heinrich Hertz“	Ziolkowskistraße 27, 98693 Ilmenau	ja
18	Feuerwehr Wache 6 Heyda	Angergasse 9, 98693 Ilmenau	ja
19	Haus des Gastes Manebach	Kalter Markt 5a, 98693 Ilmenau	ja
20	Feuerwehr Wache 3 Roda	Am Kupferberg 3, 98693 Ilmenau	ja
21	Gemeindehaus Unterpörlitz	Kirchgasse 18, 98693 Ilmenau	ja
22	Bürgerhaus Oberpörlitz	Unterpörlitzer Landstraße 58a, 98693 Ilmenau	ja

23	Feuerwehr Wache 11 Bücheloh	Heydaer Straße 8, 98693 Ilmenau	nein
24	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“ Gräfinau-Angstedt	Hinter den Gärten 42, 98693 Ilmenau	ja
25	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“ Gräfinau-Angstedt	Hinter den Gärten 42, 98693 Ilmenau	ja
26	Dorfgemeinschaftshaus Wümbach	Anger 1, 98693 Ilmenau	nein
27	Sporthalle Grundschule „J. J. W. Heinse“ Langewiesen	In den Folgen 35, 98693 Ilmenau	ja
28	Bürgerhaus Langewiesen	Obermühle 8a, 98693 Ilmenau	ja
29	Funktionsriegel Sportzentrum Langewiesen	In den Folgen 35, 98693 Ilmenau	ja
30	Pfarrhaus Oehrenstock	Oehretalstraße 45, 98693 Ilmenau	nein
31	Feuerwehr Wache 12 Gehren	Alte Bahnhofstraße 1, 98694 Ilmenau	ja
32	Kleiner Stadthausaal Gehren	Obere Marktstraße 1, 98694 Ilmenau	nein
33	Bürgerhaus Jesuborn	August-Bebel-Straße 62, 98694 Ilmenau	nein
34	Ratskeller Möhrenbach	Zur Hohen Tanne 1, 98694 Ilmenau	nein
35	Sitzungszimmer Pennewitz	Pennewitzer Hauptstraße 5, 98694 Ilmenau	nein
36	Haus des Gastes Stützerbach	Papiermühlenstraße 1, 98694 Ilmenau	ja
37	Tourist-Information Frauenwald	Nordstraße 96, 98694 Ilmenau	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. Januar bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Arbeitsräumen zusammen:

	<b>Arbeitsraum</b>	<b>Anschrift</b>
9108	Bauamt Ebene 3	Weimarer Straße 1d, 98693 Ilmenau
9109	Rathaus SR Topfmarkt	Am Markt 7, 98693 Ilmenau
9110	Rathaus Trausaal	Am Markt 7, 98693 Ilmenau
9111	Eishalle/Schwimmhalle	Karl-Liebknecht-Straße 34, 98693 Ilmenau
9112	Eishalle/Schwimmhalle	Karl-Liebknecht-Straße 34, 98693 Ilmenau
9113	Eishalle/Schwimmhalle	Karl-Liebknecht-Straße 34, 98693 Ilmenau
9114	Bauamt Ebene 2	Weimarer Straße 1d, 98693 Ilmenau
9115	Sport- und Betriebsamt	Weimarer Straße 74, 98693 Ilmenau
9116	Eishalle/Schwimmhalle	Karl-Liebknecht-Straße 34, 98693 Ilmenau
9117	Stadtbibliothek	Bahnhofstraße 7, 98693 Ilmenau

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ilmenau, den 17. Januar 2025

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung

**Rechnungsprüfungsamt** **31.01.2025**

Der Stadtrat der Stadt Ilmenau hat in seiner 7. Sitzung am 30.01.2025 die Jahresrechnung 2023 festgestellt sowie die Entlastung für das Haushaltsjahr beschlossen.

Gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung liegen die Unterlagen im Zeitraum

**vom 14.02.2025 bis 28.02.2025**

im Auslegungsraum der Stadt Ilmenau, Weimarer Str.1d (über Innenhof Goethe-Passage), Zimmer 2.00 öffentlich aus und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

**Montag, Mittwoch u. Freitag** **08:30 - 12:30 Uhr**  
**Dienstag und Donnerstag** **13:00 - 18:00 Uhr**

Darüber hinaus werden die Berichte der Rechnungsprüfung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG

Das Amt für Finanzen der Stadt Ilmenau gibt bekannt, dass in der Abteilung Steuern und Gebühren, Zimmer 134, Am Markt 7, 98693 Ilmenau, Gewerbesteuerbescheide vom 12.12.2024 und 14.01.2025 für folgende Einzelunternehmen zum Empfang ausliegen:

Name	letzte bekannte Postanschrift	Aktenzeichen
Peter Erk	Schortestraße 57, 98693 Ilmenau	01-00002143-100-0100 01-00002143-100-0101

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt sowie in den öffentlichen Aushängen der Stadt Ilmenau als zugestellt.

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz

Die Stadtverwaltung Ilmenau ist nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

1. Die Stadt Ilmenau ist planungsverantwortliche Stelle gemäß WPG und ThürWPGAG.
2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Ilmenau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Am Markt 7, 98693 Ilmenau.
3. Innerorganisatorisch ist das Amt für Bau und Verkehr, Abt. Stadtplanung/GIS, Weimarer Straße 1d, 98693 Ilmenau, verantwortlich.
4. Die Wärmeplanung soll Bürgerinnen und Bürgern aufzeigen, welche Stadtgebiete sich künftig für den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen eignen und welche eher für individuelle Lösungen (z. B. Wärmepumpen) geeignet sind. Dabei dürfen auch gebäudescharfe Daten von Wohn- und Nichtwohngebäuden erhoben werden. Die Stadt Ilmenau ist durch das WPG befugt, Daten zur Bestandsanalyse bei auskunftspflichtigen Stellen zu erheben und für die weitere Bearbeitung zu nutzen. Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 WPG sowie § 2 ThürWPGAG. Erhoben und verarbeitet werden Daten zur Ermittlung der Energiemengen im Bereich Wärme (Bedarfs- und Verbrauchswerte), des Energie- oder Brennstoffverbrauchs sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken; außerdem gebäudescharfe Informationen zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung, Anzahl und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben; weiterhin Gebäudeadresse, Nutzung der Gebäude, Flächenangaben, Geschosshöhen, Gebäudealter und Bevölkerungsdichte. Art

und Umfang der erhobenen Daten sind in den §§ 10 bis 12, sowie Anlagen 1 und 2 WPG dargelegt. Weiterhin werden auch bei Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Stellen der Verbrauch und der Energieträger zur Wärmeerzeugung abgefragt. Das WPG sieht anschließende Aggregationen bzw. Anonymisierungen vor.

5. Die regelmäßige Speicherfrist nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Danach ist eine Fortschreibung der Wärmeplanung vorzunehmen. Die personenbezogenen Daten werden spätestens ein Jahr nach Fortschreibung der Wärmeplanung gelöscht.
6. Im Fall der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tfdi.de](http://www.tfdi.de)).
7. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Ilmenau erreichen Sie telefonisch unter 03677/600-148 oder per E-Mail: [datschutz@ilmenau.de](mailto:datschutz@ilmenau.de).
8. Die leitungsgebundenen Verbrauchsdaten werden von den lokalen Energieversorgungsunternehmen, die Daten zu dezentralen Wärmeerzeugern von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erhoben. Die Daten werden anonymisiert in den Wärmeplan eingearbeitet und der Öffentlichkeit dargelegt. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt nicht gebäudescharf. Hier wird aus Datenschutzgründen eine Darstellung gewählt, die es erlaubt, die Erkenntnisse anonymisiert und zusammengefasst darzustellen, sodass keine Rückschlüsse auf Einzelgebäude erfolgen können.

# Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau

vom 13. Februar 2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277ff, 288) und dem Thüringer Seniorenmitwirkungs- und beteiligungsrechtsgesetz (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau beschlossen:

## § 1

### Grundsätze

Im Interesse der älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeirat besteht aus Bürgern mit dem Hauptwohnsitz in Ilmenau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er stärkt ein Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## § 2

### Aufgaben und Pflichten

Mitwirkungsrechte der Senioren, insbesondere eine aktive Beteiligung am kommunalen Geschehen, sollen durch den Seniorenbeirat gestärkt werden. Gefördert werden soll etwa die aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an kommunale Vertretungen und die Stadtverwaltung in den älteren Menschen betreffenden Fragen.

Er berät ältere Menschen und unterstützt die ortsansässigen Träger der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat schlägt dem Kreistag einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten sowie dessen Stellvertreter zur Wahl vor. Er arbeitet auf Kreis- und Landesebene mit den Gremien der Seniorenarbeit zusammen und hält Kontakt zu den Seniorenbeiräten der Partnerstädte.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u.a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Ilmenau nutzen.

## § 3

### Rechte

Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen seine Stellungnahmen abzugeben. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern die Vertretung nicht an einer Beschlussfassung.

Die kommunalen Vertretungen informieren den Seniorenbeirat und laden einen Vertreter zu allen Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter zur Verfügungstellung der Sitzungsunterlagen ein. Der Vertreter hat ein Recht auf Anfragen und Stellungnahmen.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums.

## § 4

### Besetzung und Wahl des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.

Mitglieder des Seniorenbeirates können insbesondere sein, Delegierte aus Vereinen, Verbänden und Vereinigungen einschließ-

lich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen sowie Vertreter der Ortsteile, die vom jeweiligen Ortsteilbürgermeister benannt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch den Stadtrat.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer.

Der Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

Zur Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates kann er Fachbeiräte bilden.

Bei Bedarf nimmt auf Antrag des Seniorenbeirates ein Beauftragter des Oberbürgermeisters an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 5

### Ausschluss

Ein Mitglied ist aus dem Seniorenbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

## § 6

### Ehrenamt und Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Entschädigung gemäß § 19 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Seniorenbeirat eigene Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes.

## § 7

### Geschäftsgang

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und geschlechtsneutraler Sprachform.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau vom 25. Oktober 2019 sowie ihre 1. Änderung vom 15. Januar 2021 außer Kraft.

Stadt Ilmenau  
Ilmenau, den 13.02.2025  
Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

# Satzung zum Erhalt und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau

## (Gestaltungssatzung historischer Stadtkern) vom 13. Februar 2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321), beschließt der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung:

### Präambel

Die Stadt Ilmenau verfügt über eine seit dem 14. Jahrhundert historisch gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Stadtbild. Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes. Erhaltung, Pflege und Sanierung des historischen Stadtgefüges stellen deshalb eine grundlegende Verpflichtung dar.

Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Stadtbild und dessen Gestaltungsmerkmale, insbesondere die des überlieferten Grund- und Aufrisses in Anlehnung an den Wiederaufbauplan des Stadtbau-meisters Krohne von 1753, zu bewahren und das geschichtliche Erscheinungsbild und Wesen der Ilmenauer Altstadt auch für nachfolgende Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der städtebaulichen, architektonischen und funktionellen Weiterentwicklung des Stadtkernes besondere Rücksichtnahme.

Zur Wahrung dieses historischen Stadtbildes werden in dieser Satzung besondere Vorgaben an bauliche und gestalterische Maßnahmen in dem gemäß § 1 festgelegten Gebiet gestellt. Ziel der Satzung ist es, bei baulichen Maßnahmen in der historischen Altstadt das baugeschichtlich begründete Erscheinungsbild des Objektes, so wie seine Einfügung in die historische Stadtstruktur, zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Für Neubauten soll eine zeitgemäße Architektur unter Respektierung des historisch geprägten Umfeldes ermöglicht werden.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt Ilmenaus. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage „Räumlicher Geltungsbereich“ sowie dem „Übersichtsplan Straßenverzeichnis“. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### § 2

#### Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für bauliche und gestalterische Maßnahmen jeder Art im Bestand und für Neubauten, soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Öffentliche Räume im Sinne dieser Satzung sind an das beantragte Bauvorhaben anliegende, für die Allgemeinheit zugängliche Straßenzüge, Wege, öffentliche Grünflächen und Plätze.
2. Der sachliche Geltungsbereich umfasst alle Maßnahmen am Äußeren von baulichen Anlagen und deren Freiflächen, einschließlich allen nach §§ 60 bis 63 der ThürBO genehmigungsbedürftigen und verfahrensfreien Vorhaben sowie Vorhaben, die andernfalls der Genehmigungsfreistellung unterliegen.
3. Andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, bleiben von dieser Satzung unberührt.
4. Sind oder werden in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht übereinstimmen, so gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### § 3

#### Genehmigungsverfahren

1. Für bauliche Maßnahmen im Sinne des § 2 sind zur Beurteilung hinreichend aussagefähige Unterlagen (Skizzen, Planungen, fotografische Aufnahmen und eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme) vorzulegen. Mit baulichen Maßnahmen im Sinne des § 2 darf erst nach erfolgter Prüfung und Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung von der zuständigen Verwaltung begonnen werden.
2. Bauliche Maßnahmen im Sinne des § 2 sind, sofern es sich um genehmigungsbedürftige Vorhaben handelt, bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ilmenau zu beantragen. Bauliche Maßnahmen im Sinne des § 2, welche der Genehmigungsfreistellung unterliegen oder verfahrensfrei sind, sind bei der Stadt Ilmenau, Abteilung Stadtplanung, zu beantragen.

### § 4

#### Baukörper

1. Bei baulichen Umbau-, Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei Ersatzneubauten aufgrund von Abriss sind Firsthöhen, Traufhöhen, Baukörperformen, Fassadengliederung, Firstrichtung und Raumkanten sowie Dachaufbau und Fassadengestaltung der vorhandenen Bebauung zu beachten, zu erhalten bzw. soweit historisch nachvollziehbar wiederaufzunehmen. Historische Baufluchten sind straßenseitig beizubehalten oder wiederherzustellen.
2. Neubauten müssen sich in der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der vom umliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Flächen nach Stellung, Größe, Umriss, Gliederung, Proportionen, Baustoffen, Maßstab und Verhältnis der Baumasse zueinander sowie zu der näheren Umgebung, nach Firstrichtung Dachneigung, Dachgestaltung, Farbgebung und Fassadengestaltung in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügen.
3. Gebäude, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, sind in Anlehnung an den historischen Grundstückszuschnitt in vertikale Fassadenabschnitte, bspw. durch unterschiedliche Farbgebung und gestalterische Elemente der Fassadengliederung, zu untergliedern.

### § 5

#### Dächer

1. Dachform und Dachneigung  
Als straßenseitige Dachform aller Gebäude sind nur Sattel-, Walm- und Mansarddächer mit einer Dachneigung von mindestens 35 Grad zulässig.  
Für Hinter- und Nebengebäude sowie Anbauten welche vom anliegenden Straßenraum aus nicht einsehbar sind, sind auch geringere Dachneigungen, einschließlich Pult- und Flachdächern, zulässig.
2. Dacheindeckung  
Für die Dacheindeckung sind nur nichtglänzende Tonziegel in roten Farbtönen sowie Naturschiefer zulässig. Für Flachdächer sind auch andere, nicht glänzende Materialien zulässig. Wellasbest oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig. Blech darf nur für konstruktive Zwecke Verwendung finden. Abweichungen können zugelassen werden.
3. Dachaufbauten  
Bauzeitlich errichtete Dachaufbauten sind zu erhalten bzw. bei baulichen Maßnahmen am Dach wiederherzustellen. Neu herzustellende Dachaufbauten auf Bestandsgebäuden sind als Satteldach-, Dreiecksdachgaube oder Zwerchgiebel auszuführen. Für Neubauten können auch Schleppegauben zugelassen werden.

Zulässig sind nur Einzelgauben mit maximal zwei Fenstern. Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite drei Viertel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Dachaufbauten haben ein stehendes Format einzuhalten, d.h. ihre Höhe (ohne Giebeldreieck) ist stets größer als die Breite.

Dachaufbauten sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen. Die Seiten von Dachaufbauten sind in der Farbe der Fassade zu verputzen oder mit Schiefer oder Holz zu verkleiden.

#### 4. Dacheinschnitte, Dachflächenfenster

Dachflächenfenster, Dachausstiegsfenster und Dacheinschnitte sind nur auf vom anliegenden Straßenraum nicht einsehbaren Seiten des Daches zulässig. Abweichungen können zugelassen werden.

#### 5. Dachüberstände

Überstände dürfen an der Traufe maximal 0,60 m einschließlich Regenrinne und am Ortgang maximal 0,25 m betragen. Eine Dachausbildung ohne Überstand an der Traufe ist nicht zulässig.

#### 6. Dachentwässerung

Dachrinnen und Regenfallrohre sind in der Farbe an die Fassade bzw. das Dach anzupassen oder in Zink vorzusehen. Entwässerungsrohre in Zink dürfen ausschließlich an den Außenseiten der jeweiligen Hausfassade heruntergeführt werden, eine Führung mittig der Fassade ist unzulässig.

Die Verwendung von Kunststoffen zur Dachentwässerung ist nicht zulässig.

#### 7. Schneefangeinrichtungen

Als Schneefangeinrichtungen sind nur leiterförmige, waagrechte Metallgitter in der Farbe der zugehörigen Dachdeckung oder in Zink, vorzusehen. Holzbalken sind unzulässig.

#### 8. Schornsteine

Schornsteinköpfe und technisch notwendige Abzüge von Feuerungsanlagen sind verputzt, verklankert oder verschiefert auszuführen.

Schornsteine und Entlüftungskamine sind innerhalb der Dachflächen, vorzugsweise am First, in Firstnähe oder auf straßenabgewandten Dachflächen, anzuordnen.

### § 6

#### Fassaden

##### 1. Fassadengestaltung

Die historische Gestaltung und Gliederung aller Fassadenteile auf vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Seiten ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere für Fassadenelemente wie Gesimse sowie Bekleidungen von Fenstern, Türen und Schaufenstern und Elemente der horizontalen Gliederung.

Die Gliederung der Fassade mit Sockel oder Sockelgeschoss, Hauptwandscheibe und Hauptgesims ist beizubehalten, zu erneuern und auch bei Neubauten vorzusehen.

Zugelassen sind verputzte Sockel sowie Sockel aus ortsbildtypischen Natursteinen wie Dolomit, Travertin, Kalk- oder Sandstein. Der Sockel ist bei Putzfassaden farblich abzuheben.

Straßenseitige Fassaden von Gebäuden, die der gleichen Bauepoche angehören, sind durch die Hervorhebung der für die Epoche typischen Gestaltungsmerkmale einheitlich zu gestalten.

Historische Türen und Tore mit ihren Beschlägen sind als Teil der Fassade zu erhalten bzw. bei notwendiger Erneuerung in den ursprünglichen Maßen und Konstruktionsmerkmalen wiederherzustellen.

Bestehende historische Balkone und Loggien sind zu erhalten. Eine Neuordnung an straßenseitigen Fassaden ist unzulässig.

##### 2. Material

Fassaden sind verputzt, verklankert, als Fassade aus ortsbildtypischen Natursteinen wie Dolomit, Travertin, Kalk- oder Sandstein oder mit Holzschindeln auszubilden. Die Verwendung von Naturstein für Fassadengliederungselemente (Gesimse, Fenster- und Türbekleidungen) ist zulässig.

Granite, Quarzite und Gneise sind nur für Sockelausbildung zulässig. Die Verwendung von Marmor ist unzulässig. Die zulässigen Steine dürfen weder poliert noch geschliffen sein.

Vorhandene, unverputzte Sichtfachwerk- und Natursteinfassaden sind zu erhalten und fachgerecht zu sanieren.

Bei der Ausbildung von Wärmedämmfassaden sind alle gestaltbildenden Merkmale der Fassade (Gesimse, Fenster- und Türbekleidungen, Vor- und Rücksprünge u.ä.) wiederherzustellen. Bei Fachwerkhäusern sind Türen und Fenster bündig mit der Außenwand zu setzen.

##### 3. Farbgebung

Bei der Farbgebung ist besondere Rücksicht auf die Gesamtwirkung des relevanten Straßen- bzw. Platzraumes sowie die architektonischen Details der Fassade zu nehmen.

Farbanstriche müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Glänzende und reflektierende Oberflächen, insbesondere Lacke und Ölfarben, sowie grelle Farbtöne und Neonfarben sind unzulässig.

Die Farbgebung benachbarter Gebäude muss sich unterscheiden. Verzierungs- und Gestaltungselemente sind farblich hervorzuheben.

Durch die Bauherrschaft ist ein Farbkonzept zu erstellen und einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

### § 7

#### Gestaltung von Fenstern, Türen, Hauseingängen und Toren

Tür-, Fenster- und Schaufensterrahmen sowie Tore sind in Holz oder in einem dem Erscheinungsbild von Holz entsprechenden Material auszuführen.

Glasbausteine sind in vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen der Fassade unzulässig.

##### 1. Fenster

Fensteröffnungen müssen sich der Gesamtfassade unterordnen und in Proportion, Form und Verteilung in der Wandfläche dem Baustil des Gebäudes entsprechen.

Fenster in Fachwerkfassaden sind bündig mit der Außenwand anzuordnen.

Fenster in straßenseitigen Fassaden bzw. vom anliegenden öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenbereichen müssen:

- quadratische oder stehende Formate haben, d.h. die Höhe der Fensteröffnung ist so groß oder größer als die Breite und sind durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen zu gestalten. Dabei sind grundsätzlich historische Fensterteilungen mindestens in T-Sprossung aufzunehmen, d.h. die Fenster müssen im äußeren Erscheinungsbild wie zweiflügelige Fenster mit Oberlicht wirken. Bei Fensterbreiten unter 0,80 m kann an Stelle einer T-Sprossung eine Teilung in Oberlicht und Fenster ausgeführt werden.
- in Neubauten durch Gewände oder aufgesetzte Faschen farbig von der Fassade abgesetzt sein.
- nicht zulässig sind Fensterbänder, vertikal über zwei Geschosse reichende Wandöffnungen und flächige Fassadenverglasungen. Ausnahmen können für Neubauten zugelassen werden.
- die Verwendung von getöntem, verspiegelttem oder gewölbtem Glas ist unzulässig.

Gitter, Brüstungen und Absturzsicherungen sind der Farbe der Fassade anzupassen oder in mattem Edelstahl auszuführen.

##### 2. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Sie sind im stehenden Rechteckformat als Einzelöffnung auszubilden bzw. durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen angemessen zu gliedern.

Bei einer Aneinanderreihung von Schaufenstern ist eine Gliederung durch Stützen und Säulen so vorzunehmen, dass stehende Formate erzeugt werden. Schaufenster dürfen nicht aus der Fassade hervorstehen.

Bei Sichtfachwerkfassaden muss sich die senkrechte Schau- fensterteilung dem Fachwerkgefüge der Obergeschosse anpassen (breite Rahmenstücke, Holzpfosten oder Mauerpeiler). Das Verkleben, Verhängen oder Überstreichen von Schau- fensterflächen, auch temporär, ist nicht zulässig.

#### 3. Türen und Hauseingänge

Historisch und handwerklich wertvolle Haus- und Ladenein- gänge sind im Original zu erhalten. Sie dürfen nur mit Ge- nehmigung entfernt werden. Sollte ein Erhalt aufgrund der vorhandenen Bausubstanz nicht möglich sein, so sind Er- satzbauteile nach dem Vorbild des Originals zu fertigen.

Eine Verglasung von Haustüren ist im oberen Drittel der Tür und bis zu maximal 30 % ihrer Gesamtfläche zulässig. Die übrige Fläche ist mit Füllungen oder Kassettierungen zu gestalten. Ladeneingangstüren können, soweit sie nicht historisch wertvoll sind, der Gestaltung der Schau Fenster angepasst werden.

#### 4. Tore, Ein- und Durchfahrten

Vorhandene Ein- und Durchfahrten müssen als Hallenraum erhalten bleiben. Der Einbau neuer Ein- und Durchfahrten in vorhandene Häuser ist nicht zulässig.

Tore ab einer Breite von 1,50 m sind zwei- oder dreiflügelig mit senkrechter Profilierung oder Kassettierungen zu gestalten. Roll-, Schwing und Schiebetore mit senkrechter Profilierung oder Kassettierungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

Nicht zugelassen sind für Tür- und Toranlagen durchlässige Gitterkonstruktionen, Sichtblenden aus Kunststoff oder Be- spannungen.

#### 5. Außenbeleuchtung an der Fassade

Beleuchtungsanlagen sind nur im Bereich von Hauseingän- gen und Durchfahrten zulässig und sind in Form, Größe und Farbe der Fassade des Hauptgebäudes anzupassen.

Unzulässig sind Beleuchtungen mit Wechselwirkungen in Intensität, Farbe, Richtung oder Muster. Die Blendung von Passanten und Verkehrsteilnehmern muss grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Positionierung von Leuchten und deren Abschirmungen haben so zu erfolgen, dass weder unnötige Streuung entsteht, noch starkes Licht auf umliegen- de Fassaden oder Straßenräume geworfen wird.

#### 6. Vordächer

An straßenseitigen Fassaden angebrachte Vordächer sind in ihrer Maßstäblichkeit als untergeordnetes Bauteil dem Hauptgebäude anzupassen und sind nur aus Metall oder Glas und nur in Pultform zulässig.

Sie sind nur im Erdgeschoß über Schau Fenstern und Ein- gängen von Läden sowie im Bereich von Hauseingangstüren zulässig und müssen eine lichte Durchgangshöhe von min- destens 2,50 m sicherstellen. Zusätzliche Abstützungen sind nicht zulässig.

Glänzende oder grelle Farben sind unzulässig.

Abweichende Lagen und Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie baugeschichtlich begründet sind.

#### 7. Briefkästen

Briefkästen an historischen, handwerklich wertvollen Fassa- den, Türen und Toren sowie Natursteinmauern sind unzuläs- sig. Sie sind an der Fassade verdeckt anzubringen oder in die Fassade einzubinden sowie in der Material- und Farbge- staltung auf die Fassade abzustimmen.

Freistehende Briefkastenanlagen sind straßenseitig unzulässig. Für Wohnhäuser mit mehreren Mietparteien sind die Brief- kästen in einer Anlage zusammenzufassen, eine Anbringung von mehreren Einzelbriefkästen ist unzulässig.

Bei Neubauten sind Briefkästen in die Fassade zu integrieren.

#### 8. Stufen/ Treppenanlagen im öffentlichen Raum

Historische Treppenanlagen sind zu erhalten oder wiederher- zustellen.

Bei Umbauten von Treppenanlagen dürfen notwendige Stu- fen nicht auf öffentliche Wege ragen, wenn es der historische Bestand ermöglicht.

Stufen und Wangen von straßenseitigen Treppenanlagen sind in Naturstein zu errichten. Eine Anbringung von polierten, ge- schliffenen oder glänzenden Belagsmaterialien ist unzulässig.

#### 9. Witterungs- und Sonnenschutzanlagen

An der Fassade angebrachte Witterungs- und Sonnen- schutzanlagen müssen der Fassade in Farbe, Proportionen und Gestaltung angepasst sein.

Markisen sind nur im Erdgeschoß als Einzelmarkise über Schau Fenstern und Eingängen von Läden zulässig und müssen einrollbar sein. Sie dürfen die Breite eines Schau Fensters nicht überschreiten. Glänzendes Material oder grelle Farben sind für die Bespannung unzulässig. Eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m ist sicher zu stellen und die Vorderkante der Markise muss mindestens 0,75 m hinter der Bordsteinkante liegen. Zu- sätzliche Abstützung ist nicht zulässig. Gestaltprägende archi- tektonische Bauteile dürfen dabei nicht überdeckt werden.

Außenseitig liegende Bauteile zum Schutz vor Sonnenein- strahlungen (Rollläden, Raffstores, Textilscreens usw.) sind nur dann zulässig, wenn sie putzbündig bzw. unter dem Fas- sadenputz eingebaut und geführt werden.

### § 8

#### **Nebengebäude und sonstige Anbauten**

Anbauten und Nebengebäude sind den Hauptgebäuden in der Höhe und Gestaltung deutlich erkennbar unterzuordnen. Neben- gebäude, Garagen, Geräteschuppen o.ä. sollen in Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.

### § 9

#### **Technische Anlagen**

1. Technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern, Heizungs-, Klima- oder Lüftungsanlagen sind so anzuordnen, dass sie vom anliegenden öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
2. Technische Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art (An- tennen, Parabolspiegel usw.) sind so zu installieren, dass sie vom anliegenden öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. Verbindungsleitungen dürfen nicht sichtbar sein.
3. Technisch notwendige Entlüftungsrohre an vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sind in der Farbe an die Fassade bzw. das Dach anzupassen.
4. Technische Komponenten von Alarmanlagen, die nicht zwin- gend im Außenbereich angebracht werden müssen, sind ausschließlich innerhalb des Gebäudes einzuordnen.

### § 10

#### **Bauliche Anlagen zur Nutzung alternativer Energien**

1. Windkraftanlagen sind im Satzungsgebiet unzulässig.
2. Anlagen zur Nutzung alternativer Energien sind nur auf Dach-, Fassaden- oder Freiflächen zulässig, welche vom an- liegenden öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.
3. Technische Komponenten von Anlagen zur Nutzung alter- nativer Energien, die nicht zwingend im Außenbereich an- gebracht werden müssen, sind ausschließlich innerhalb des Gebäudes einzuordnen.
4. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf geeigneten Dachflä- chen sind in selber Neigung wie die Dachfläche als eine zusam- menhängende Anlage und nicht über die Dachfläche hinaus zulässig. Die Anlage ist flach aufliegend oder in die Dachfläche integriert anzuordnen. Aufständereien sind unzulässig. Auf Dächern von Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis zu max. 10° ist eine Aufständerei von Anlagen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m zulässig.

Die Anbringung von Solaranlagen auf vom anliegenden öffentlichen Straßenraum sichtbaren Dachflächen ist ausnahmsweise zulässig, sofern kein Alternativstandort (bspw. auf Nebengebäuden, nicht einsehbaren Dach- oder Fassadenflächen) möglich ist und

- die Anlage farblich an den Farbton des Dachs angepasst wird und mit einer matten, entspiegelten, reflexionsarmen, monochromen Oberfläche ohne sichtbar glänzende Leitergitter oder Einfassungen gestaltet ist oder
  - die Anlage vom anliegenden öffentlichen Raum aus nicht sichtbar flach aufliegend oder in das Dach integriert ist oder
  - die Textur einer Dacheindeckung aufgenommen oder eine Ausführung als Ganzdachsystem gewählt wird (z.B. Solardachziegel).
5. Aus technischen Gründen können Wärmepumpen ausnahmsweise auch in Bereichen zugelassen werden, welche vom anliegenden Straßenraum einsehbar sind, wenn sie der äußeren Gestaltung des Baukörpers farblich angepasst oder baulich so ausgeführt oder eingegrünt sind, dass sie vor Einsicht aus dem öffentlichen Straßenraum vollständig abgeschirmt sind und das umliegende Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

### § 11

#### Einfahrten, Freiflächen und Einfriedungen

1. Bei der Gestaltung unbebauter Flächen sind im Bereich der vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Flächen alle altstadtprägenden Elemente, wie Pflasterungen, Einfriedungen und Stützmauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen zu bewahren, wiederherzustellen bzw. zu erweitern.
2. Befestigungen von Grundstückszugängen und Einfahrten sind als wassergebundenen Decken oder als Pflaster bzw. kleinformatischen Platten mit hohem Fugenanteil auszuführen.
3. Vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbare, unbebaute private Freiflächen sind einzufrieden und bevorzugt gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht dauerhaft als Arbeits-, Lager- oder Abstellfläche benutzt werden.
4. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m in einer Ausführung aus Naturstein, als Mauern mit oberem Abschluss, Holzzaun mit senkrechter Lattung oder als handwerklich gefertigter Metallzaun, geschmiedet oder aus Gusseisen mit senkrechten Stäben ohne flächige Verkleidungen, zulässig. Einfriedungen können in Kombination mit Hecken aus heimischen und standortgerechten Sträuchern errichtet werden. Zulässig sind nur matte Oberflächenanstriche welche sich der Fassade des Wohnhauses anpassen. Die Verwendung von Maschen- oder Stacheldraht, Jäger-, Weide- und Bauzäunen, flächenhaften Holz- oder Metallzäunen sowie von Betonmauern ist unzulässig. Ausgenommen sind Bretterzäune die zum vorübergehenden Verschluss von Baulücken dienen
5. Private Stellplätze für Fahrzeuge und Abfallbehälter sind so anzulegen, dass sie vor Einsicht aus dem anliegenden öffentlichen Straßenraum durch Bepflanzung oder bauliche Maßnahme vollständig abgeschirmt sind; Anpflanzhilfen sind zulässig. Stellplätze dürfen nicht undurchlässig versiegelt werden.

### § 12

#### Abweichungen

1. Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 66 ThürBO zugelassen werden, insofern die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder die Einhaltung der Vorschrift zu einer besonderen Härte führen würde. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese gem. § 66 Abs. 2 ThürBO schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
2. Über Abweichungen bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ilmenau.

Über Abweichungen bei Vorhaben welche der Genehmigungsfreistellung unterliegen oder verfahrensfrei sind, entscheidet die Stadt Ilmenau.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung ergangenen oder vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. § 86 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) für eine begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belangt werden. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im § 86 Abs. 5 der ThürBO geregelt.

1. Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 ThürBO handelt, wer entgegen:
  - § 3 Abs. 1 mit baulichen Maßnahmen im Sinne des § 2 vor erfolgter Prüfung und Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung von der zuständigen Verwaltung beginnt.
  - § 3 Abs. 2 bauliche Maßnahmen im Sinne des § 2, sofern es sich um genehmigungsbedürftige Vorhaben handelt, entgegen dem Genehmigungsverfahren nicht bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ilmenau beantragt und wer bauliche Maßnahmen im Sinne des § 2, welche der Genehmigungsfreistellung unterliegen oder verfahrensfrei sind, entgegen dem Genehmigungsverfahren nicht bei der Stadt Ilmenau beantragt.
  - § 4 Abs. 1 bei baulichen Umbau-, Instandsetzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie bei Ersatzneubauten aufgrund von Abriss Firsthöhen, Traufhöhen, Baukörperformen, Fassadengliederung, Firstrichtung und Raumkanten sowie Dachaufbau und Fassadengestaltung der vorhandenen Bebauung nicht beachtet, erhält bzw. soweit historisch nachvollziehbar wiederaufnimmt und wer historische Baufluchten straßenseitig nicht beibehält oder wiederherstellt.
  - § 4 Abs. 2 Neubauten nicht in der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der vom umliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Flächen nach Stellung, Größe, Umriss, Gliederung, Proportionen, Baustoffen, Maßstab und Verhältnis der Baumasse zueinander sowie zu der näheren Umgebung, nach Firstrichtung Dachneigung, Dachgestaltung, Farbgebung und Fassadengestaltung in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügt.
  - § 4 Abs. 3 Gebäude, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, nicht in Anlehnung an den historischen Grundstückszuschnitt in vertikale Fassadenabschnitte, bspw. durch unterschiedliche Farbgebung und gestalterische Elemente der Fassadengliederung, untergliedert.
  - § 5 Abs. 1 die straßenseitige Dachform von Gebäude nicht als Sattel-, Walm- oder Mansarddächer mit einer Dachneigung von mindestens 35 Grad ausführt.
  - § 5 Abs. 2 die Dacheindeckung nicht in nichtglänzende Tonziegel in roten Farbtönen oder Naturschiefer ausführt und wer Blech für andere als konstruktive Zwecke verwendet.
  - § 5 Abs. 3 bauzeitlich errichtete Dachaufbauten nicht erhält bzw. bei baulichen Maßnahmen am Dach wiederherstellt; wer neu herzustellende Dachaufbauten auf Bestandsgebäuden nicht als Satteldach-, Dreiecksdachgaube oder Zwerchgiebel ausführt; wer Dachaufbauten nicht als Einzelgauben mit maximal zwei Fenstern ausführt; wer in der Summe der Breite der Dachaufbauten drei Viertel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite überschreitet; wer Dachaufbauten in einem nicht stehenden Format ausführt, d.h. die Höhe (ohne Giebeldreieck) nicht größer als die Breite ist; wer Dachaufbauten in Material und Farbe nicht dem Hauptdach anpasst; wer die Seiten von Dachaufbauten nicht in der Farbe der Fassade verputzt oder mit Schiefer oder Holz verkleidet.

- § 5 Abs. 4 Dachflächenfenster, Dachausstiegsfenster und Dacheinschnitte nicht auf vom anliegenden Straßenraum nicht einsehbaren Seiten des Daches ausführt.
- § 5 Abs. 5 Überstände an der Traufe mit mehr als 0,60 m einschließlich Regenrinne und am Ortgang mit mehr als 0,25 m oder eine Dachausbildung ohne Überstand an der Traufe ausführt.
- § 5 Abs. 6 Dachrinnen und Regenfallrohre nicht in der Farbe an die Fassade bzw. das Dach anpasst oder in Zink ausführt; wer Entwässerungsrohre in Zink nicht an den Außenseiten der jeweiligen Hausfassade entlangführt und wer Kunststoffen zur Dachentwässerung verwendet.
- § 5 Abs. 7 Schneefangeinrichtungen nicht als leiterförmige, waagrechte Metallgitter in der Farbe der zugehörigen Dachdeckung oder in Zink, vorsieht oder Schneefangeinrichtungen als Holzbalken ausführt.
- § 5 Abs. 8 Schornsteinköpfe und technisch notwendige Abzüge von Feuerungsanlagen nicht verputzt, verklindert oder verschiefert und wer Schornsteine und Entlüftungskamine nicht innerhalb der Dachflächen anordnet.
- § 6 Abs. 1 die historische Gestaltung und Gliederung aller Fassadenteile auf vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Seiten nicht erhält bzw. wiederherstellt, insbesondere Fassadenelemente wie Gesimse sowie Bekleidungen von Fenstern, Türen und Schaufenstern und Elemente der horizontalen Gliederung; wer die Gliederung der Fassade nicht beibehält, erneuert oder bei Neubauten vorsieht; wer Sockel nicht verputzt und farblich abhebt oder aus ortsbildtypischen Natursteinen ausbildet; wer straßenseitige Fassaden von Gebäuden, die der gleichen Bauepoche angehören, nicht durch die Hervorhebung der für die Epoche typischen Gestaltungsmerkmale einheitlich gestaltet; wer historische Türen und Tore mit ihren Beschlägen nicht als Teil der Fassade erhält bzw. bei notwendiger Erneuerung in den ursprünglichen Maßen und Konstruktionsmerkmalen wiederherstellt; wer bestehende historische Balkone und Loggien nicht erhält oder wer eine Neuordnung an straßenseitigen Fassaden vornimmt.
- § 6 Abs. 2 Fassaden nicht verputzt, verklindert, als Fassade aus ortsbildtypischen Natursteinen oder mit Holzschindeln ausbildet; wer Granite, Quarzite und Gneise nicht nur für Sockelausbildung einsetzt; wer seine Fassade aus Marmor ausbildet oder Steine verwendet welche poliert oder geschliffen sind; wer vorhandene, unverputzte Sichtfachwerk- und Natursteinfassaden nicht erhält und fachgerecht saniert; wer bei der Ausbildung von Wärmedämmfassaden nicht alle gestaltbildenden Merkmale der Fassade (Gesimse, Fenster- und Türbekleidungen, Vor- und Rücksprünge u.ä.) wiederherstellt; wer bei Fachwerkhäusern Türen und Fenster nicht bündig mit der Außenwand setzt.
- § 6 Abs. 3 bei der Farbgebung nicht besondere Rücksicht auf die Gesamtwirkung des relevanten Straßen- bzw. Platzraumes sowie die architektonischen Details der Fassade nimmt; wer Farbanstriche nicht mit einem matten Erscheinungsbild ausführt; wer glänzende oder reflektierende Oberflächen, grelle Farbtöne oder Neonfarben verwendet; wer die Farbgebung benachbarter Gebäude nicht unterschiedlich gestaltet oder Verzierungs- und Gestaltungselemente nicht farblich hervorhebt und wer nicht ein Farbkonzept erstellt und einvernehmlich mit der Stadtverwaltung abstimmt.
- § 7 Tür-, Fenster- und Schaufensterterahmen sowie Tore nicht in Holz oder in einem dem Erscheinungsbild von Holz entsprechenden Material auszuführen oder wer Glasbausteine in vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Bereichen der Fassade verbaut.
- § 7 Abs. 1 Fensteröffnungen nicht der Gesamtfassade unterordnen und nicht in Proportion, Form und Verteilung in der Wandfläche dem Baustil des Gebäudes entspricht; wer Fenster in Fachwerkfassaden nicht bündig mit der Außenwand anordnet; wer Fenster in straßenseitigen Fassaden bzw. vom anliegenden öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenbereichen nicht:
  - quadratisch oder im stehenden Format ausführt, d.h. nicht die Höhe der Fensteröffnung so groß oder größer als die Breite ausführt und sie nicht durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen gestaltet und dabei grundsätzlich historische Fensterteilungen mindestens in T-Sprossung aufnimmt, d. h. die Fenster nicht im äußeren Erscheinungsbild wie zweiflügelige Fenster mit Oberlicht wirken lässt,
  - wer in Neubauten Fenster nicht durch Gewände oder aufgesetzte Faschen farblich von der Fassade absetzt,
  - wer Fensterbänder, vertikal über zwei Geschosse reichende Wandöffnungen oder flächige Fassadenverglasungen ausführt,
  - getöntes, verspiegeltes oder gewölbtes Glas verwendet
 wer Gitter, Brüstungen und Absturzsicherungen nicht der Farbe der Fassade anpasst oder in mattem Edelstahl ausführt.
- § 7 Abs. 2 Schaufenster nicht nur im Bereich des Erdgeschosses und nicht in einem stehenden Rechteckformat als Einzelöffnung ausbildet bzw. sie nicht durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen angemessen gliedert; wer bei einer Aneinanderreihung von Schaufenstern keine Gliederung durch Stützen und Säulen so vornimmt, so dass stehende Formate erzeugt werden; wer Schaufenster aus der Fassade hervorstehen lässt; wer bei Sichtfachwerkfassaden die senkrechte Schaufensterteilung nicht dem Fachwerkgefüge der Obergeschosse anpasst; wer Schaufensterflächen, auch temporär, verklebt, verhängt oder überstreicht.
- § 7 Abs. 3 historisch und handwerklich wertvolle Haus- und Ladeneingänge nicht im Original erhält; wer sie ohne Genehmigung entfernt oder Ersatzbauteile nicht nach dem Vorbild des Originals fertigt; wer eine Verglasung von Haustüren anderweitig als nur im oberen Drittel der Tür und nur bis zu maximal 30 % ihrer Gesamtfläche vornimmt und die übrige Fläche nicht mit Füllungen oder Kassettierungen gestaltet.
- § 7 Abs. 4 vorhandene Ein- und Durchfahrten nicht als Hallenraum erhält; wer der Einbau neuer Ein- und Durchfahrten in vorhandene Häuser vornimmt; wer Tore ab einer Breite von 1,50 m nicht zwei- oder dreiflügelig mit senkrechter Profilierung oder Kassettierungen gestaltet; wer für Tür- und Toranlagen durchlässige Gitterkonstruktionen, Sichtblenden aus Kunststoff oder Besspannungen verwendet.
- § 7 Abs. 5 Beleuchtungsanlagen nicht nur im Bereich von Hauseingängen und Durchfahrten anbringt und nicht in Form, Größe und Farbe der Fassade des Hauptgebäudes anpasst; wer Beleuchtungen mit Wechselwirkungen in Intensität, Farbe, Richtung oder Muster anbringt; wer die Blendung von Passanten und Verkehrsteilnehmern nicht ausschließt; wer die Positionierung von Leuchten und deren Abschirmungen nicht so vorsieht, dass weder unnötige Streuung entsteht, noch starkes Licht auf umliegende Fassaden oder Straßenräume geworfen wird.

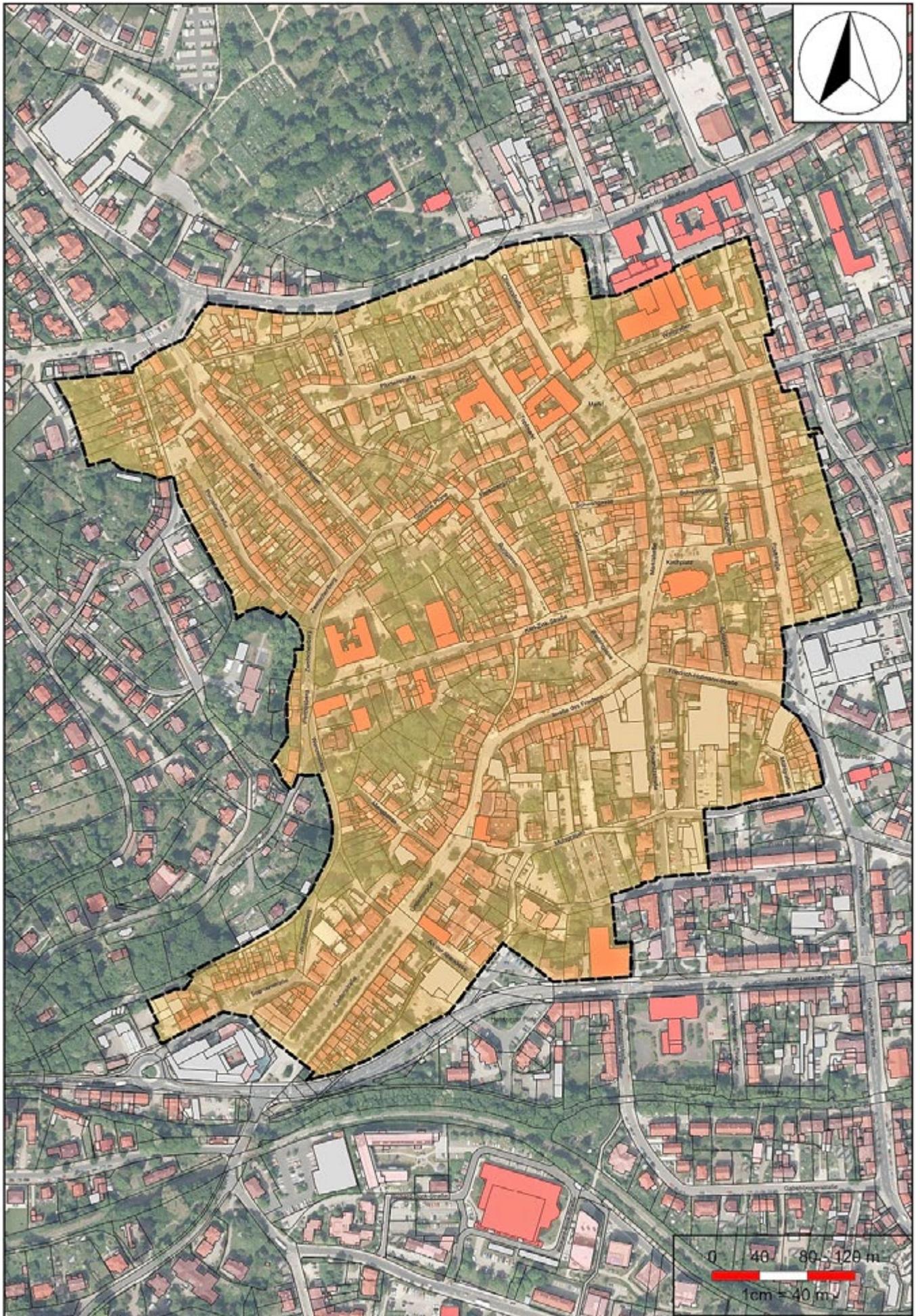
- § 7 Abs. 6 an der Fassade angebrachte Vordächer nicht in ihrer Maßstäblichkeit als untergeordnetes Bauteil dem Hauptgebäude anpasst und sie nicht nur aus Metall oder Glas und nicht nur in Pultform anbringt; wer sie anderweitig als nur im Erdgeschoß über Schaufenstern und Eingängen von Läden oder mit weniger als einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m oder mit zusätzliche Abstützungen anbringt; wer Vordächer in glänzende oder grelle Farben ausführt
- § 7 Abs. 7 Briefkästen an historischen, handwerklich wertvollen Fassaden, Türen oder Toren sowie Natursteinmauern anbringt; wer sie nicht an der Fassade verdeckt anbringt oder in die Fassade einbindet oder wer Material- und Farbgestaltung nicht auf die Fassade abstimmt; wer freistehende Briefkastenanlagen straßenseitig aufstellt; wer für Wohnhäuser mit mehreren Mietparteien die Briefkästen nicht in einer Anlage zusammenfasst oder eine Anbringung von mehreren Einzelbriefkästen vornimmt; wer bei Neubauten Briefkästen nicht in die Fassade integriert.
- § 7 Abs. 8 historische Treppenanlagen nicht erhält oder wiederherstellt; wer bei Umbauten von Treppenanlagen notwendige Stufen auf öffentliche Wege ragen lässt, obwohl der historische Bestand eine andere Ausführung ermöglicht; wer Stufen und Wangen von straßenseitigen Treppenanlagen nicht in Naturstein errichtet; wer polierte, geschliffene oder glänzende Belagsmaterialien anbringt.
- § 7 Abs. 9 an der Fassade angebrachte Witterungs- und Sonnenschutzanlagen in Farbe, Proportionen und Gestaltung nicht der Fassade anpasst; wer Markisen nicht nur im Erdgeschoß als Einzelmarkise über Schaufenstern und Eingängen von Läden ausführt; wer Markisen anbringt welche nicht ausrollbar sind oder die Breite eines Schaufensters überschreiten, aus glänzendem Material oder mit grellen Farben bespannt sind; wer eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m nicht einhält oder nicht sicher stellt, dass die Vorderkante der Markise nicht mindestens 0,75 m hinter der Bordsteinkante liegt; wer eine zusätzliche Abstützung anbringt; wer gestaltprägende architektonische Bauteile überdeckt; wer außenseitig liegende Bauteile zum Schutz vor Sonneneinstrahlungen (Rollläden, Raffstores, Textilscreens usw.) nicht sie putzbündig bzw. unter dem Fassadenputz einbaut und führt.
- § 8 Abs. 1 Anbauten und Nebengebäude in der Höhe und Gestaltung nicht den Hauptgebäuden deutlich erkennbar unterordnet; wer Nebengebäude, Garagen, Geräteschuppen o.ä. in Konstruktion, Material und Farbe nicht auf das Hauptgebäude abstimmt.
- § 9 Abs. 1 technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern, Heizungs-, Klima- oder Lüftungsanlagen so anordnet, dass sie vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbar sind.
- § 9 Abs. 2 technische Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art (Antennen, Parabolspiegel usw.) so installiert, dass sie vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbar sind oder wer Verbindungsleitungen sichtbar anbringt.
- § 9 Abs. 3 technisch notwendige Entlüftungsrohre an vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden nicht in der Farbe an die Fassade bzw. das Dach anpasst.
- § 9 Abs. 4 technische Komponenten von Alarmanlagen, die nicht zwingend im Außenbereich angebracht werden müssen, nicht ausschließlich innerhalb des Gebäudes anordnet.
- § 10 Abs. 1 Windkraftanlagen im Satzungsgebiet anbringt.
- § 10 Abs. 2 Anlagen zur Nutzung alternativer Energien auf Dach-, Fassaden- oder Freiflächen anbringt, welche vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbar sind.
- § 10 Abs. 3 technische Komponenten von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien, die nicht zwingend im Außenbereich angebracht werden müssen, nicht ausschließlich innerhalb des Gebäudes anordnet.
- § 10 Abs. 4 Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf geneigten Dachflächen nicht in selber Neigung wie die Dachfläche oder nicht als eine zusammenhängende Anlage sondern gestückelt oder über die Dachfläche hinaus anbringt; wer die Anlage nicht flach aufliegend oder nicht in die Dachfläche integriert anordnet; wer eine Anlage aufständert; wer auf Dächern von Nebengebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 10° eine Aufständigung vornimmt oder wer die maximalen Gesamthöhe einer zulässigen Aufständigung von 1,00 m überschreitet; wer bei der Anbringung von Solaranlagen auf vom anliegenden öffentlichen Straßenraum sichtbaren Dachflächen die Anlage nicht farblich an den Farbton des Dachs anpasst oder sie nicht mit einer matten, entspiegelten, reflexionsarmen, monochromen Oberfläche ohne sichtbar glänzende Leitergitter oder Einfassungen gestaltet oder wer die Anlage vom anliegenden öffentlichen Raum aus sichtbar anbringt oder wer in vom anliegenden öffentlichen Raum aus sichtbaren Bereichen die Solaranlage nicht in der Textur einer Dacheindeckung ausführt oder eine Ausführung anders als ein Ganzdachsystem anbringt.
- § 10 Abs. 5 Wärmepumpen in Bereichen aufstellt, welche vom anliegenden Straßenraum einsehbar sind und sie nicht der äußeren Gestaltung des Baukörpers farblich anpasst oder nicht baulich so ausführt oder eingrünt, dass sie vor Einsicht aus dem öffentlichen Straßenraum vollständig abgeschirmt sind und somit das umliegende Erscheinungsbild beeinträchtigt wird
- § 11 Abs. 1 bei der Gestaltung unbebauter Flächen im Bereich der vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbaren Flächen alle altstadtpprägenden Elemente, wie Pflasterungen, Einfriedungen und Stützmauern in ihren charakteristischen Gestaltungselementen nicht bewahrt, wiederherstellt bzw. erweitert.
- § 11 Abs. 2 Befestigungen von Grundstückszugängen und Einfahrten nicht als wassergebundenen Decken oder als Pflaster bzw. kleinformatischen Platten mit hohem Fugenteil ausführt.
- § 11 Abs. 3 vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbare, unbebaute private Freiflächen nicht einfriedet und nicht bevorzugt gärtnerisch gestaltet; wer vom anliegenden öffentlichen Raum einsehbare, unbebaute private Freiflächen dauerhaft als Arbeits-, Lager- oder Abstellfläche benutzt.
- § 11 Abs. 4 Einfriedungen höher als 1,20 m und nicht in einer Ausführung aus Naturstein, als Mauern mit oberem Abschluss, Holzzaun mit senkrechter Lattung oder als handwerklich gefertigter Metallzaun, geschmiedet oder aus Gusseisen mit senkrechten Stäben ohne flächige Verkleidungen, ausführt; wer Oberflächenanstriche verwendet welche nicht matt sind und sich nicht der Fassade des Wohnhauses anpassen, wer für Einfriedungen Maschen- oder Stacheldraht, Jäger-, -Weide- und Bauzäunen, flächenhafte Holz- oder Metallzäune oder Betonmauern verwendet; wer Bretterzäune längerfristig als zum vorübergehenden Verschluss von Baulücken einsetzt.
- § 11 Abs. 5 private Stellplätze für Fahrzeuge und Abfallbehälter nicht so anlegt, dass sie vor Einsicht aus dem anliegenden öffentlichen Straßenraum durch Bepflanzung oder bauliche Maßnahme vollständig abgeschirmt sind; wer Stellplätze undurchlässig versiegelt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1995 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 10.05.2002 außer Kraft.

Stadt Ilmenau  
Ilmenau, den 13. Februar 2025  
Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Übersichtspan Geltungsbereich Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ (Anlage 2)



## Straßenverzeichnis (Anlage 1)

Der Geltungsbereich Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ umfasst in alphabetischer Reihenfolge folgende Straßen und Straßenzüge vollständig oder teilweise gemäß der Anlage 2 Karte Geltungsbereich Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“:

Ackermannstraße  
Am Markt  
Am Treppenschacht  
Am Wenzelsberg  
Amtsstraße  
An der Sparkasse  
Breitengasse  
Burggasse  
Dr.-Hans-Vogel-Weg  
Erfurter Straße  
Fachgraben  
Fleischergasse  
Friedrich-Hofmann-Straße  
Graben  
Güldene Pforte  
Hinterm Rasen  
Homburger Platz  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Zink-Straße  
Kirchplatz  
Langgasse

Lindenstraße  
Manggasse  
Mariengasse  
Marktstraße  
Mühlgraben  
Mühlenstraße  
Neue Marienstraße  
Obertorstraße  
Pfortenstraße  
Porzellanstraße  
Poststraße  
Rasen  
Schleusinger Allee  
Schwangasse  
Schwanitzstraße  
Sophienstraße  
Spitalgasse  
Straße des Friedens  
Teichweg  
Topfmarkt  
Unterer Berggraben  
Wallgraben  
Weimarer Straße  
Wenzelsberg  
Zwetschenberg

## Aufruf zur Interessenbekundung für den Betrieb von Carsharing-Stellplätzen

Die Stadt Ilmenau führt ein Interessenbekundungsverfahren für den Aufbau und den Betrieb von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum durch. Ziel ist es, Carsharing als weiteren alternativen Baustein zeitgemäßer Mobilität anzubieten. Das Teilen von Fahrzeugen soll langfristig dazu beitragen die Verkehrsdichte in der Innenstadt zu senken, eine flexible Beförderung im ländlich geprägten Raum zu ermöglichen und dabei das Stadtklima zu schonen.

Unser Ziel ist es, ein praktikables stationsgebundenes Carsharing mit bis zu zwei Standorten im Stadtgebiet Ilmenau im Jahr 2025 zu installieren. Dafür wird ein geeigneter Anbieter gesucht, der den Aufbau und den Betrieb für einen Zeitraum von 5 Jahren ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit die Nutzungsdauer auf 8 Jahre zu verlängern, wenn ein explizierter Einsatz von E-Carsharing Stellplätzen erfolgen soll. Langfristig ist eine dauerhafte Etablierung als Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr wünschenswert. Das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) ist mit dem Paragraphen § 18a ergänzt worden und findet Anwendung. Dieser regelt die Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing und setzt somit auch den rechtlichen Rahmen für das Auswahlverfahren.

Der ausgewählte Carsharing Betreiber kann im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis eine einheitliche Beschilderung in Form eines Verkehrszeichenplan nach StVO erstellen und die geeigneten baulichen Vorrichtungen an den vorgesehenen Stellplätzen errichten. Die Beschilderung und Bodenmarkierungen werden durch Kommune übernommen.

Die erforderlichen Anträge sind durch den Carsharing Betreiber zustellen. Gebühren fallen gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Nr. 264 an.

Die Gebühren in Höhe von 600 € pro Stellplatz sind gestaffelt auf 5 Jahre á 120 € zu entrichten.

Für das Auswahlverfahren geeigneter Carsharing-Anbieter ist ein Angebot mit Nutzungskonzept vorzulegen. Das Nutzungskonzept dient der Feststellung der Eignung und Bewertung der Bewerber. Es soll mindestens folgende Kriterien beinhalten:

- Vorstellung Unternehmen
- Referenzen
- Darstellung von:

- o konkrete Realisierungen, zeitlich dargelegt von Planung bis Betrieb
- o Aufzeigen der Nutzerfreundlichkeit und des Leistungsumfangs wie
  - Praktikabilität der Fahrzeugnutzung von Abholung bis Rückgabe
  - Fahrzeugbuchungssystem / Softwarelösung / App / Bezahlungssystem
  - individuellen Tarifmodelle
- o Unterhaltung und Wartung der Fahrzeuge
- Datenerhebung und Datenschutz
  - o Status von Carsharing-Fahrzeugen
  - o Umgang mit personenbezogenen Daten
  - o Statistik / Auswertung

Die Bewertung des Nutzungskonzeptes erfolgt anhand eines Punktesystems.

### Punktevergabe:

- |  |           |
|--|-----------|
| • Vorstellung Unternehmen                | 10 Punkte |
| • 2 Referenzen                           |           |
| o pro Referenz                           | 10 Punkte |
| • Darstellung Konzept                    |           |
| o Realisierung                           |           |
| bis zu 6 Monate                          | 50 Punkte |
| bis zu 12 Monate                         | 25 Punkte |
| o Praktikabilität der Fahrzeugnutzung    | 25 Punkte |
| o Buchungssystem und Bezahlungssystem    | 25 Punkte |
| o individuelle Tarifmodelle              | 10 Punkte |
| • Unterhaltung und Wartung der Fahrzeuge | 50 Punkte |
| • Datenerhebung und Datenschutz          | 20 Punkte |

Vielversprechende Bewerber werden zur Vorstellung eingeladen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei um kein formelles Vergabeverfahren im Sinne des Vergaberechts handelt. Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich um eine besondere Form der Abfrage zur Schaffung eines Wettbewerbs.

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 15.03.2025 bei der Stadt Ilmenau, Amt für Zentrale Steuerung, Am Markt 7, 98693 Ilmenau einzureichen.

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

## Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2024 vom 10.12.2024



### (1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 08/2024 die 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

##### I. Änderung

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h oder	bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Monat 48,00 €/Monat 80,00 €/Monat 120,00 €/Monat 200,00 €/Monat 320,00 €/Monat 480,00 €/Monat 1.200,00 €/Monat.“

**Neu:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h oder bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h oder	bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	11,00 €/Monat 52,80 €/Monat 88,00 €/Monat 132,00 €/Monat 220,00 €/Monat 352,00 €/Monat 528,00 €/Monat 1.320,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 2,85 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

- b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,75 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,85 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

##### II. In-Kraft-Treten:

Die 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

### (2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 09/2024 die 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2, und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgaben-

gesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

## 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

### I. Änderung

1. § 3 „Einleitungsgebühr“ wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

**Alt:** „<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleiter) beträgt 3,10 EUR pro cbm Abwasser.“

**Neu:** „<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleiter) beträgt 3,23 EUR pro cbm Abwasser.“

b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

**Alt:** „<sup>1</sup>Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,36 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

**Neu:** „<sup>1</sup>Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 3,37 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,41 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

2. § 4 „Beseitigungsgebühr“ wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 69,24 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 67,96 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 38,80 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 34,33 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

### II. In-Kraft-Treten:

Die 26. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**  
Verbandsvorsitzender

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

## (3) Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 10/2024 die 10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm- Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) 1. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntma-

chung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

## 10. Änderungssatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

### I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,66 EUR/cbm.“

**Neu:** „Der Abgabesatz nach § 5 Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

0,71 EUR/cbm.“

### II. In-Kraft-Treten:

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2022

**Dr. Schultheiß**  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schrift-

lich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

#### **(4) Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (GS-NSW)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 11/2024 die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 20.10.2010 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

##### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckver-**

#### **(5) Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 13/2024 die 4. Änderungssatzung zur der Verwaltungskostensatzung vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des IIm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser- Verband Ilmenau vom 23.08.2002 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 07. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### **bandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010**

##### **I. Änderung**

- § 3 „Einleitungsgebühr Satz 14 wird wie folgt geändert:  
**Alt:** „<sup>14</sup>Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,44 Euro/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche erhoben.“  
**Neu:** „<sup>14</sup>Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,46 Euro/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

##### **II. In-Kraft-Treten:**

Die 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**

**Verbandsvorsitzender**

**Hinweis:**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

#### **4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002**

##### **I. Änderung**

- Punkt A, Nr. 2 „Gebühren nach Zeitaufwand“ Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**  
**Alt:**

b)	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
aa)	für Angestellte der Entgeltgruppe 15-12 je 1/4 Std.	11,00 EUR
bb)	für Angestellte der Entgeltgruppe 11-9 je 1/4 Std.	9,00 EUR
cc)	für übrige Beschäftigte je 1/4 Std.	7,50 EUR

**Neu:**

b)	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
aa)	für Angestellte der Entgeltgruppe 15-12 je 1/4 Std.	20,00 EUR
bb)	für Angestellte der Entgeltgruppe 11-9 je 1/4 Std.	17,50 EUR
cc)	für übrige Beschäftigte je 1/4 Std.	12,00 EUR
- Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**  
**Alt:**

a)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 EUR
----	---	-----------

**Neu:**

a)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	20,00 EUR
----	---	-----------

**3. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe b), mm) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> mm)	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS	100,00 EUR
<b>Neu:</b> mm)	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung nach § 21 WBS	150,00 EUR

**4. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe b), nn) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> nn)	Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden	70,00 EUR
<b>Neu:</b> nn)	Abnahme und Verplombung von Zwischenzählern für die Messung von Wassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht bzw. zurückgehalten werden	115,00 EUR

**5. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe g) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> g)	Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS (incl. gesetzl. Mehrwertsteuer/ zzgl. Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand)	100,00 EUR
<b>Neu:</b> g)	Nachprüfung des Wasserzählers gemäß § 19 Abs. 2 WBS nach Aufwand	

**6. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe h) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> h)	Bearbeitung eines Antrags zur Nutzung einer Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage	50,00 EUR
<b>Neu:</b> h)	Bearbeitung eines Antrags zur Nutzung einer Brauchwasser- bzw. Regenwasseranlage	90,00 EUR

**7. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe i) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> i)	Erstkontrolle/ Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß § 3 ThürKKAVO	95,00 EUR
<b>Neu:</b> i)	Erstkontrolle/ Abnahme einer Kleinkläranlage gemäß § 3 ThürKKAVO	135,00 EUR

**8. Punkt B, Nr. 2 „Bau- und Grundstücksangelegenheiten“ Buchstabe j) wird wie folgt geändert:**

<b>Alt:</b> j)	regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustandserfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG und § 7 ThürKKAVO	70,00 EUR
<b>Neu:</b> j)	regelmäßige Kontrolle und bautechnische Zustandserfassung einer Kleinkläranlage gemäß § 60 Abs. 2b ThürWG und § 7 ThürKKAVO	90,00 EUR

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (VerwKostS) vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**  
**Verbandsvorsitzender**

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

## **(6) Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 12/2024 die 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 beschlossen. Mit Schreiben vom 19.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 zugestimmt:

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

### **15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002**

#### **I. Änderung**

1. § 11 „Sitzung der Verbandsversammlung“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

**Alt:** (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich und werden in der Tagespresse des Verbandsgebietes bekannt gemacht.

**Neu:** (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen erfolgt auf der Internetseite des Zweckverbandes unter [www.wavi-ilmenau.de](http://www.wavi-ilmenau.de).

2. Nachfolgende §§ werden ersatzlos gestrichen:  
§ 28 „Aufgaben des Verbraucherbeirats“  
Zur Lösung der Aufgaben des Verbandes nach § 13 ThürKAG kann ein Verbraucherbeirat gebildet werden. Soweit durch Beschluss der Verbandsversammlung davon Gebrauch gemacht wird, regelt sich das weitere nach den §§ 30 bis 32 dieser Satzung.

§ 29 „Aufgaben des Verbraucherbeirats“  
Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratung sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

§ 30 „Zusammensetzung des Verbraucherbeirats, Aufwandsentschädigung“

(1) Der Verbraucherbeirat hat 18 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 17 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und einen Vertreter des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

- a) Mindestens 18 Jahre alt sein
- b) Ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Ortsteil haben, die/der den sachkundigen Bürger vorschlägt. Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte, der Geschäftsleiter sowie sonstige Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.

Die Verbandsmitglieder schlagen Beiräte gemäß folgender Aufstellung vor:

Stimmen	
Geratal (TO Geraberg, Geschwenda)	1 Beirat
Großbreitenbach	2 Beiräte
Ilmenau	9 Beiräte
Königsee (einschließlich der verwalteten Gemeinden Allendorf und Bechstedt)	2 Beiräte
Geratal/Plaue (Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda)	1 Beirat
Suhl (OT Schmiedefeld)	1 Beirat
Sitzendorf	1 Beirat

(2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder mit einem Beschluss auf, zu einem bestimmten Termin, der frühestens 4 Wochen nach dem Beschluss liegen darf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

(3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden drei Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirates nachrücken.

(4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

(5) Die Tätigkeit eines Beirats ist kein öffentliches Ehrenamt und die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Die Aufwandsentschädigung der Vertreter des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften für ihre sonstige Tätigkeit für den Verband.

§ 31 „Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats“

(1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.

(2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.

(3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 31 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmenzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirats kann geheime Abstimmung beantragen.

(6) Stellt die Satzung auf die Mehrheit der Mitglieder des Verbraucherbeirates ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbraucherbeirates maßgebend. Die dort festgelegte Anzahl von 18 Verbraucherbeiratsmitgliedern verringert sich entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden eines Beirates wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Gleiches gilt, wenn auf die Verbandsmitglieder entfallenden Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern nicht besetzt werden können.

(7) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten. Das Hausrecht beschränkt sich auf die Dauer der Sitzungen des Beirates und auf den Raum, in dem die Sitzungen des Beirates stattfinden.

(8) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind grundsätzlich öffentlich.

(9) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Dem Vorsitzenden des Verbraucherbeirates ist Gelegenheit zu geben, dies zu erläutern. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

3. Die §§ 32 bis 35 werden wie folgt neu nummeriert:  
Die §§ 32 bis 35 werden zu §§ 28 bis 31.

## II. In-Kraft-Treten:

Die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.05.2002 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**  
**Verbandsvorsitzender**

*Hinweis:*

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

## (7) Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 07/2024 die nachstehende Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

### Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2025 \*), für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	13.038.000,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	<u>11.538.000,00 EUR</u>
Jahresgewinn	1.500.000,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	16.783.000,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	<u>13.783.000,00 EUR</u>
Jahresgewinn	3.000.000,00 EUR
im Vermögenshaushalt:	
- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	10.986.000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	10.986.000,00 EUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	18.591.000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von	18.591.000,00 EUR

aus.

#### § 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

**12.550.000,00 EUR**

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.900.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	7.650.000,00 EUR.

#### § 3

Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von

**1.460.000,00 EUR**

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	310.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	1.150.000,00 EUR.

#### § 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

822.000,00 EUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2023.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenaustattungsträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

1.136.000,00 EUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

19.357.000,00 EUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	7.305.000,00 EUR,
den Bereich Abwasser	12.052.000,00 EUR.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.966.000,00 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt

Ilmenau, den 21.11.2024

**Dr. Schultheiß**

**Verbandsvorsitzender**

*\*) hier nicht abgedruckt*

**Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau**

#### I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 12.11.2024 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

#### II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2025 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 16.12.2024 bis 20.12.2024 sowie von 06.01.2025 bis 17.01.2025 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

#### Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr
und	13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr

**Dr. Schultheiß**

**Verbandsvorsitzender**

## Informationen der Technischen Universität Ilmenau

### Globale Zusammenarbeit für Exzellenz und regionale Entwicklung: Europäische Hochschulallianz SUNRISE gestartet

Ein gemeinsamer europäischer Campus, der vollkommen neue Möglichkeiten bietet, grenzüberschreitend zu studieren und interdisziplinär zu forschen, und die nachhaltige Entwicklung und den Wohlstand in der Region fördert: Das ist die Vision der Europäischen Hochschulallianz SUNRISE - für „Smaller (strategic) Universities Network for Regional Innovative and Sustainable Evolution“ -, die neun Universitäten aus allen Teilen Europas vereint und von der TU Ilmenau koordiniert wird. Am 14. Januar kamen die Präsidien, akademischen Führungskräften und Studierenden aller beteiligten Universitäten an der Universität Ilmenau zusammen, um gemeinsam mit Thüringens Wissenschaftsminister Christian Tischner und der Universitätsgemeinschaft den offiziellen Start der gemeinsamen Reise zu feiern.



Von Schweden im Norden über Zypern im Südosten bis hin zu Portugal im äußersten Westen - und Ilmenau in der Mitte: Die Partner der SUNRISE Allianz kommen aus acht europäischen Ländern in allen Teilen Europas. Alle Universitäten haben ihren Schwerpunkt in den MINT-Disziplinen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik und ähneln sich in ihrer Größe und Lage jenseits der Metropolen und Ballungszentren: „Alle Universitäten spielen eine bedeutende Rolle für diese Regionen“, betonte Gastgeber Prof. Kai-Uwe Sattler, Präsident der Technischen Universität Ilmenau, in seiner Eröffnungsrede.

Durch einen intensiven interdisziplinären Austausch und strategische Zusammenarbeit wollen sich, so der Universitätspräsident, nicht nur die Universitäten selbst in Studium, Lehre, Forschung und Innovation neu aufstellen, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen stärken und eine soziale, grüne und digitale Gesellschaft mitgestalten - aufbauend auf europäischen Werten: „Genau diese Werte zu fördern ist umso wichtiger in Zeiten, in denen Rechtspopulisten und Extremisten immer mehr Einfluss gewinnen in Europa und unsere Werte von Freiheit und Demokratie gefährden.“

„Das Wirken in der und für die Regionen zeichnet SUNRISE als Bündnis kleinerer Hochschulen aus“, erklärte auch Christian Tischner, Thüringer Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Veranstaltung: „SUNRISE hat die große Chance, als Innovationstreiber in den Regionen zu wirken. Das ist auch mit Blick auf die Rekrutierung und Bindung von Fachkräften ein unschätzbare Gewinn. Als Wissenschaftsminister Thüringens erfüllt es mich mit Stolz, dass von den lediglich 64 Hochschulallianzen, die es europaweit gibt, gleich zwei von Thüringer Hochschulen koordiniert werden. Die TU Ilmenau übernimmt Verantwortung in einem wichtigen europäischen Hochschulnetzwerk. Für Thüringen ist das ein Riesenerfolg.“

Die wichtige Rolle der Allianz als Schlüsselinitiative für die Regionen diskutierten die Rektoren und Pro-Rektoren der Universitäten in Bosnien-Herzegowina, Polen und Italien, Prof. Dr. Alena Husseinbegovic, Prof. Konrad Szocik und Prof. Alex Weissensteiner im Rahmen der feierlichen Eröffnung bei einem Podiumsgespräch mit Dr. Stefan Blechschmidt, Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG), einem von 48 weiteren assoziierten Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft, mit denen das Bündnis eng zusammenarbeiten wird. Im Zentrum steht dabei der Wissens- und Technologietransfer, der unter anderem kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) in den Regionen zu Gute kommen soll. „Die Chance, die sich mit der Allianz bietet, besteht darin, eine gleichberechtigte Partnerschaft zu leben, Spezialisierungen zu identifizieren, neue Studienprogramme und Maßnahmen in Forschung und Innovation zu entwickeln und etwas völlig Neues zu schaffen - das ist wirklich einzigartig“, so Dr. Blechschmidt.

In Ilmenau studieren und in Schweden oder Bosnien-Herzegowina Kurse belegen, einen mehrsprachigen Doppelabschluss in Ilmenau und Italien machen, gemeinsam auf virtuell miteinander verbundenen Forschungsplattformen Innovationen für eine nachhaltige Zukunft entwickeln und eine neue Generationen von Studierenden zu verantwortungsbewussten Fachkräften und Mitgliedern der Gesellschaft ausbilden, die sich für das Wohl ihrer Mitmenschen einsetzen: Damit diese Vision schon möglichst bald Wirklichkeit wird, kamen unmittelbar im Anschluss an die Eröffnungsfeier und am Folgetag die SUNRISE-Komitees und Working Groups zusammen, um die gemeinsame Arbeit aufzunehmen - darunter auch das International Student Council aus Studierenden und Promovierenden aller Universitäten.

Bei einem Rundgang durch die Labore der Universität loteten Forschende zudem bereits Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Themen wie nachhaltiger Mobilität, grüner Elektronik, Präzisionsmesstechnik oder der Mensch-Maschine-Interaktion aus, für die die TU Ilmenau nicht nur ihre Expertise, sondern mit dem Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZMN), dem Thüringer Energieforschungsinstitut (ThEFI) oder dem Thüringer Innovationszentrum Mobilität (ThIMo) auch eine hervorragende Infrastruktur zur Verfügung stellen kann.

Doch nicht nur sie: Alle Mitarbeitenden und 62.500 Studierenden der Allianz, jeder und jede Einzelne, kann und soll seinen Beitrag leisten, damit die SUNRISE-Vision Wirklichkeit wird: globale Zusammenarbeit und Exzellenz für einen echten Wandel. Auch das wurde bei der Eröffnungsfeier deutlich.

Partneruniversitäten:

- Technische Universität Ilmenau, Deutschland (Koordination)
- „Džemal Bijedic“ University of Mostar, Bosnien, Herzegowina
- European University Cyprus, Zypern
- Free University of Bozen-Bolzano, Italien
- Mälardalen University, Schweden
- Polytechnic University of Viana do Castelo, Portugal
- Università Politecnica delle Marche, Italien
- Université de Technologie de Compiègne, Frankreich
- University of Information Technology and Management in Rzeszów, Polen

Die Europäische Union fördert den Aufbau der Allianz seit dem 1. Januar 2024 für vier Jahre mit 14,4 Millionen Euro, von denen die TU Ilmenau 2,1 Millionen Euro erhält.

### „Ilmenau School of Green Electronics“: TU Ilmenau entwickelt nachhaltige IT der Zukunft

Mit einer Kick-off Veranstaltung am 16. und 17. Dezember ist die „Ilmenau School of Green Electronics“ offiziell gestartet worden. Vier Jahre lang entwickeln junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler interdisziplinär Informationstechnologie der Zukunft, die weitgehend klimaneutral ist.

Angesichts der globalen Digitalisierung ist „grüne“, also energie- und ressourceneffiziente Elektronik ein Gebot der Stunde. Die Carl-Zeiss-Stiftung fördert die „Ilmenau School of Green Electronics“ seit dem 1. Juli mit fast 5,2 Millionen Euro für vier Jahre in ihrem Themenschwerpunkt Ressourcen Effizienz, mit dem sie interdisziplinäre Forschung zum effizienteren Umgang mit begrenzten natürlichen Ressourcen unterstützt.

Die digitale Revolution verändert durch neue Technologien und den immer stärkeren Einsatz von Künstlicher Intelligenz unsere gesamte Gesellschaft in nie dagewesener Weise. Dadurch steigt aber der Energiebedarf rasant und als Folge auch der Ausstoß an klimaschädlichem Kohlendioxid. Nach Aussagen des Weltklimarats werden schon heute rund zwölf Prozent der weltweit produzierten elektrischen Energie allein für Hardware verbraucht, die rund um den Globus in IT-Anwendungen eingesetzt wird - Tendenz stark steigend: Wissenschaftliche Hochrechnungen prognostizieren, dass schon in rund 10 Jahren die gesamte weltweite Produktion an elektrischer Energie nicht mehr ausreichen wird, um den Leistungsbedarf der IT-Hardware zu decken - mit verheerenden Folgen für das Klima.

In der Ilmenau School of Green Electronics wird energieeffiziente Informationstechnologie entwickelt, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette - bei ihrer Herstellung, ihrer Reparatur und ihrem Recycling - weitgehend klimaneutral ist, durch die also das Klima zu keinem Zeitpunkt geschädigt wird - eine ambitionierte Herausforderung, die die neue Forschungsinitiative mit interdisziplinären Projekten von der Erforschung physikalischer Grundlagen bis zu innovativen neuen Anwendungen angeht.

Anfang des Jahres waren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in vorderster Front der Forschung der TU Ilmenau stehen, aufgerufen, innovative Projektideen für die Ilmenau School of Green Electronics einzureichen, die mindestens zwei von drei vorgegebenen Themen abdecken sollten: energieeffizientes Computing, bioinspirierte Mikroelektronik und intelligente Werkstoffe, Bauelemente und Technologien. Ausgewählt wurden 12 interdisziplinäre Green-Electronics-Projekte, in denen nun jeweils zwei Forscherinnen und Forscher und je ein Promovieren-

der in den kommenden vier Jahren leistungsstarke, aber energieeffiziente Systeme entwickeln.

Unter den ausgewählten Projekten: Die Entwicklung sogenannter neuromorpher Computer, also Rechner, die nach einem biologischen Vorbild arbeiten: dem menschlichen Gehirn. Das ist nämlich, um Energie zu sparen, darauf ausgelegt, die über die Nervenbahnen von den Sinnesorganen eintreffenden Informationen auf das absolut Wesentliche zu reduzieren. So nutzen auch neuromorphe Computerchips, die nach dem Beispiel des menschlichen Nervennetzes aufgebaut sind, diesen „Trick“, um mit möglichst wenig Energie Höchstleistungen zu bringen.

In der Ilmenau School of Green Electronics der TU Ilmenau wird eine neue Generation von interdisziplinär denkenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Schnittstelle klassischer Fachdisziplinen auf höchstem Niveau ausgebildet. Die Carl-Zeiss-Stiftung fördert für vier Jahre 12 Promovierendenstellen einschließlich aller Sach- und Verbrauchsmittel, Konferenzzreisen und Auslandsaufenthalte mit knapp 5,2 Millionen Euro. Die Förderung erfolgt im Themenschwerpunkt Ressourcen Effizienz, mit dem die Stiftung interdisziplinäre Forschung zum effizienteren Umgang mit begrenzten natürlichen Ressourcen unterstützt. So wird in der Ilmenau School of Green Electronics nicht nur Spitzenforschung in nachhaltiger Informationstechnologie der Zukunft betrieben, als Talentschmiede bietet sie jungen Forscherinnen und Forschern auch einen hervorragenden Start in eine herausragende Karriere in Wissenschaft oder Industrie.

#### **Über die Carl-Zeiss-Stiftung**

*Die Carl-Zeiss-Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, Freiräume für wissenschaftliche Durchbrüche zu schaffen. Als Partner exzellenter Wissenschaft unterstützt sie sowohl Grundlagenforschung als auch anwendungsorientierte Forschung und Lehre in den MINT-Fachbereichen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). 1889 von dem Physiker und Mathematiker Ernst Abbe gegründet, ist die Carl-Zeiss-Stiftung eine der ältesten und größten privaten wissenschaftsfördernden Stiftungen in Deutschland. Sie ist alleinige Eigentümerin der Carl Zeiss AG und SCHOTT AG. Ihre Projekte werden aus den Dividendenausüttungen der beiden Stiftungsunternehmen finanziert.*



## Unternehmensbesuch des Oberbürgermeisters und der Wirtschaftsförderung

### Pausenraum by Mandy Gries

Vor einem Jahr öffnete im Ilmenauer Gewerbegebiet „Am Wald“ das erste „richtige“ Yoga-Studio seine Türen. Mit Blick in die Natur und einer ruhigen Atmosphäre bietet der Pausenraum von Mandy Gries eine Oase der Entspannung für alle Yogaliebhaber. Zeit für einen Unternehmensbesuch durch Oberbürgermeister Dr. Daniel Schultheiß.

Yoga, die indische Lehre zur Befreiung von körperlichen und geistigen Belastungen, findet auch Ilmenau immer mehr Anhänger. Durch gezielte Körperübungen, Atemtechniken und Meditation wird Körper und Geist in Einklang gebracht. Im Pausenraum werden wöchentlich mehrere Kurse angeboten, die von sanften Übungen für Anfänger bis hin zu dynamischen Flows für Fortgeschrittene reichen. Auch spezielle Angebote wie Baby-Mama-Yoga finden großen Anklang.

Der Erfolg des Studios hat Mandy Gries dazu bewogen, ihr Angebot weiter auszubauen. In Eigenleistung entsteht derzeit ein neuer Bereich, der zukünftig für Kurse, Seminare oder als Co-Working-Space genutzt werden soll. Dieser zusätzliche Raum soll Anfang 2025 eröffnet werden.

Neben den öffentlichen Kursen bietet der Pausenraum auch Yoga-Kurse für Unternehmen an. Yoga am Arbeitsplatz kann helfen,

Stress abzubauen, die Konzentration zu steigern und die Leistungsfähigkeit zu verbessern. Unternehmen können diese Kurse als betriebliche Gesundheitsförderung nutzen und von steuerlichen Vorteilen profitieren.



## Informationen aus dem Ortsteil Stadt Langewiesen

### Forstbetriebsgemeinschaft Langewiesen / Gehren

#### Mitgliederversammlung vom 22.11.2024

- **Beschluss zur Entlastung des Vorstandes der FBG für das Jahr 2023**

Ja: 46  
Nein: 1  
Enthaltung: 0

- **Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025**

Ja: 47  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

- **Beschluss zur Ergänzung des § 2 der Beitragsordnung der FBG in der Fassung vom 18.11.2022 um Absatz 2d zum 01.01.2026**

Das heißt: Weitergabe folgender Fixkosten der Gemeinschaft auf Basis der Salden der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung (pro ha) (Beitragsjahr minus 2 Jahre)

Konto	Bezeichnung
6310000	Miete
6318000	Mietnebenkosten
6420000	Versicherungen
6827000	Jahresabschlusskosten
6830000	Buchhaltungskosten
Ja: 46	
Nein: 0	
Enthaltung: 1	

Ilmenau, OT Langewiesen 22.11.24  
gez. Brandt  
Vors. FBG Langewiesen-Gehren

## Informationen aus dem Ortsteil Stützerbach

### Einladung des Vorstandes der Antennengemeinschaft Lauersberg w. V. Stützerbach

#### Liebe Mitglieder,

am **Mittwoch, dem 19. März 2025 findet ab 19:30 Uhr** im Saal „Haus des Gastes“ Stützerbach unsere Jahreshauptversammlung statt.

#### Vorschlag für die Tagesordnung:

- 1) Begrüßung - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2) Bekanntgabe der Tagesordnung
- 3) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 4) Bericht der Kassenprüfer

- 5) Diskussion
- 6) Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2024
- 7) Beschlussfassung
- 8) Allgemeine Anfragen und Sonstiges

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung geben Sie bitte schriftlich bis 12.03.2025 bei Ihrem Ansprechpartner des Straßenbereichs oder dem Vorstand ab. Sie können auch eine Mail senden an: [Antenne.Lauersberg@mail.de](mailto:Antenne.Lauersberg@mail.de).

Der Vorstand

## Informationen aus dem Ortsteil Stadt Gehren

### Schlosspark im Ilmenauer Ortsteil Stadt Gehren wird wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt und erhält neuen Spielplatz



Im Ghereiner Schlosspark sind die Arbeiten zur Revitalisierung der Grünanlage nach dem Beginn Anfang November inzwischen in vollem Gang. Bei den Arbeiten wird eine Feuchtwiese wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt, es entsteht eine neue Brücke über die Wohlrose, die Wege und deren Beleuchtung werden erneuert und auch ein neuer Spielplatz hält Einzug in der Parkanlage.

Für das traditionelle Schlossparkfest war ein Teil des Areals vor der Jahrtausendwende befestigt worden. Eine Schotterdecke sollte dazu dienen, das Veranstaltungsgelände für die Gäste besser begehbar zu machen. Doch die Maßnahme hatte Folgen für den natürlichen Kreislauf: Die einstige Feuchtwiese trocknete in Teilen aus, was auch mit Blick auf die Klimaveränderungen negative Auswirkungen auf die Vegetation hatte. Um dem entgegenzuwirken, wird der damals verbaute Schotter im Zuge des Projekts entnommen und beim Wegebau wiederverwendet. Im Ghereiner Schlosspark stehen über 800 Bäume, die zum Teil aus der Ursprungszeit der Anlage vor rund 100 Jahren stammen und deren Kartierung ebenfalls zum Maßnahmenkatalog gehört. Erfasst wurden die Bäume nach Art, Alter, Größe und Vitalitätszustand sowohl digital im Kataster als auch analog durch eine Nummer, welche am Stamm angebracht wurde. Zudem sind die Pflegemaßnahmen für jeden Baum hinterlegt. Rund 15 verschiedene Baumarten hat der Schlosspark in Gehren zu bieten, darunter Ulmen und Linden.

Umgebaut wird der Teich samt Uferbereich auf dem Gelände, damit mehr Lebensraum für mehr Artenvielfalt entstehen kann. Mit einem Schieber soll künftig die Wasserregulierung besser

gesteuert werden können, um das Umkippen des Wassers zu verhindern. Weil der Schlosspark auch als Naherholungsgebiet gibt, werden Sitzmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher geschaffen. Auch an künftige Veranstaltungsmöglichkeiten wird gedacht: So entsteht am Rand des historischen Schlossparks eine neue Aufstellfläche, welche unter anderem für das jährlich stattfindende Schlossparkfest genutzt werden soll.

Erneuert wird die vordere Brücke über die Wohlrose voraussichtlich im Frühjahr 2025. Das Nachfolgebauwerk wird größer und breiter, ist aber ausschließlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

Gehrens Schlosspark erhält außerdem einen Wassererlebnisraum mit hohem Spielwert für Kinder. Nach der Geländemodellierung wird eine barrierefreie und auch mit Rollstuhl erreichbare Sandbaustelle mit entsprechendem Spielgerät geschaffen. Vorgesehen ist überdies ein großes Kletterspielgerät mit Rutsche und einer Nestschaukel. Ein neuer Zugang zur Wohlrose ist ebenfalls geplant, der Sitzmöglichkeiten nahe am Wasser bietet.

In den Umbau des Schlossparks in Gehren fließen insgesamt knapp 1,1 Millionen Euro. Für die Maßnahme erhält die Stadt Ilmenau Fördermittel in Höhe von rund 900.000 Euro aus dem Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“.



Foto: @ Spiel-Bau GmbH

### Gebührenpflicht für die Parkplätze an der Johannesstraße und Amtsstraße im Ortsteil Gehren

Die Stadtverwaltung Ilmenau weist daraufhin, dass seit Beginn des Jahres 2025 die Parkplätze an der Johannesstraße und Amtsstraße im Ortsteil Stadt Gehren **gebührenpflichtig** sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf beiden Parkplätzen für eine Dauer von bis zu 30 Minuten kostenfrei zu parken.

Auch für das kostenfreie Parken ist es allerdings erforderlich, ein Ticket am Parkscheinautomaten zu lösen und im Fahrzeug deutlich sichtbar auszulegen.

## Informationen aus dem Ortsteil Möhrenbach

### Angliederungsgenossenschaft Möhrenbach

#### Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung

am **Donnerstag, den 27. Februar 2025, um 19:00 Uhr**  
in das **Pfarrhaus von Möhrenbach, Porzelstr. 2**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschluß zum Protokoll der 19. Jagdgenossenschaftsversammlung vom 30.11.2023
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers zum Jagdjahr 2023/2024
4. Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrags für das Jagdjahr 2023/2024

#### 6. Mitteilungen und Anfragen

Möhrenbach, im Januar 2025  
Steffen Köhler  
Jagdvorsteher

#### Anmerkung

An der Versammlung können nur Jagdgenossen teilnehmen, die Eigentümer von Grundstücke in der Gemarkung Möhrenbach, der Flur 5, der Flur 6 sowie der Flurstücke 374, 375, 376, 377, 380/1, 382/1, 383/1 und 385/1 in der Flur 4 sind.

Eigentümer die noch nicht in das Jagdkataster eingetragen sind, können sich jederzeit durch Vorlage eines gültigen Grundbuchauszuges beim Jagdvorsteher, eintragen lassen.

## Informationen aus dem Ortsteil Manebach

### Aufstieg zur „Helenenruhe“ im Ilmenauer Ortsteil Manebach saniert

Als beliebtes Wanderziel hat die Wanderhütte „Helenenruhe“ über den Dächern des Ilmenauer Ortsteils Manebach Ende des vergangenen Jahres einen neuen Aufgang erhalten. Die alte Treppenanlage befand sich in einem beklagenswerten Zustand, die Verkehrssicherheit war nicht mehr gegeben. Eine Sperrung kam deswegen nicht in Frage, weil der Abschnitt ein Teil des vom Deutschen Wanderverband zertifizierten Qualitätswanderweges Goethewanderweg ist.

Gemeinsam mit Ortsteilbürgermeister Stefan Schmidt wurde die Erneuerung geplant und es wurden Fördermittel aus der Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen (Dorfentwicklung) beantragt. Zuschüsse wurden in Höhe von rund 63.000 Euro bewilligt, teilte der Leiter des Sport- und Betriebsamts Lars Strelow mit.

In Vorbereitung der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass der Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung mit den Grundstückseigentümern notwendig ist. Der Dank geht daher nicht nur an den Fördermittelgeber, sondern auch an Renate und Horst Heyn aus Manebach für ihre Mitwirkung. Dass der Weg über eine private Fläche geht, hat seine Ursachen in den 50er Jahren. Denn die Urlauber liefen zunächst kreuz und quer über die Wiese hinauf zur „Helenenruhe“, bis die Besitzer beim Bürgermeister nachfragten, inwieweit das Thema nicht mit einem Aufgang in geordnete Bahnen gelenkt werden könnte. Die Gemeinde übernahm die Kosten für das Material, die Treppe selbst wurde in Eigenleistung gebaut. Mit der zunehmenden Anzahl an Gästen wurde auch der Aufgang rege genutzt und in jedem Jahr mit Beginn der Saison im April wieder in einen ordentlichen Zustand gebracht.

Doch nun war es mit Reparaturen nicht mehr getan. Die alte Anlage wurde einschließlich des Geländers abgebrochen und eine neue Treppe mit Blockstufen und gepflasterten Trittplätzen

sowie Podesten errichtet. Das neue Gelände besteht aus verzinktem Stahlrohr. Beherzigt wurde der Hinweis von Ilmenaus Inklusionsbeauftragten Philipp Schiele, der empfahl, die Stufen kontrastreich zu gestalten. Daher wurde entschieden, Granitstufen anstelle von Betonstufen einzubauen, was wiederum einen Nachtrag erforderlich machte.



Die Baukosten betragen in Summe rund 92.000 Euro. Beteiligt waren das Büro Bauprojekt Ilmenau mit der Planung, das Unternehmen Tief- und Landschaftsbau Klaus Hofmann mit dem Tiefbau; die Bauschlosserei Jens Babiuch mit Stahl- und Schlosserarbeiten sowie der Ilmenauer Bau- und Betriebshof und hier federführend Dunja Rose, die Abteilungsleiterin für die Bereiche Stadtgrün, Friedhöfe und Forst.

## Informationen aus dem Ortsteil Unterpörlitz

### Pflanzaktion im Ilmenauer Ortsteil Unterpörlitz mit 36 Einwohnerinnen und Einwohnern

Im Ilmenauer Ortsteil Unterpörlitz haben sich Ende des vergangenen Jahres 36 Einwohnerinnen und Einwohner an einer Baumpflanzaktion beteiligt. Nachdem die ursprüngliche Aktion zum Thema Klimawald zunächst wegen Neuschnees ausfiel, wurde sie unter großer Beteiligung nachgeholt.

Ortsteilbürgermeisterin und Agenda-2030-Büro-Verantwortliche Ute Oberhoffner und Ilmenaus Revierförster Matthias Wetzel freuten sich über die hohe Resonanz. „Es war ein gelungenes Event und schließt unser Jahr hier erfolgreich ab. Wir werden im nächsten Jahr zum 10-jährigen Jubiläum unser Waldhauptstadt wieder mit neuen Aktionen aufwarten“, zogen sie Bilanz und wünschten eine besinnliche Weihnachtszeit.

Bei der Pflanzaktion wurden 1000 europäische Lärchen auf einer Borkenkäfer-Schadfläche des Stadtwaldes Ilmenau bei Unterpörlitz in Richtung Heyda gepflanzt. Dass der Klimawald ein generationenübergreifendes Anliegen ist, zeigt auch die Altersspanne der Beteiligten: Die Jüngsten waren gerade einmal 1,5 Jahre - die Rüstigsten 84 Jahre.



## Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek



### Buchempfehlungen des Bibliotheksteams

**Nele Neuhaus:**

**Monster**

Ein brandaktueller, brisanter Taunuskrimi. Hochspannung garantiert!

**Raven Kennedy:**

**Darkest Gold 1-6**

Spannendes Fantasy-Reihe, inspiriert durch den König-Midas-Mythos.

**Talia Hibbert:**

**Falling for Eve Brown**

Gefühlvolle Feelgood-Romance mit Tiefgang.

**Martin Suter:**

**Melody**

Dieser wunderbar geschriebene Roman vereint Liebesgeschichte und Krimi in einem und ist dabei spannend und gefühlvoll zugleich.

**Charlotte Link:**

**Dunkles Wasser**

Ein nächtlicher Überfall auf eine Familie, eine einzige Überlebende - und kein Hinweis auf Täter und Motiv. Bis Kate Linville und Caleb Hale auf eine schreckliche Spur stoßen. Der neue Thriller von Charlotte Link!

**Arno Strobel:**

**Der Stalker - Er will dein Leben**

Hochspannender Thriller mit vielen überraschenden Wendungen!

**Elena Sonnberg:**

**Die Bucht der Träume**

Ein wunderbar tiefgründiger und emotionaler Sommer-Roman vor der atmosphärischen Kulisse des Gardasees.

**Rebecca Yarros:**

**Alles, was ich geben kann –**

**The Last Letter**

Eine ergreifende, herzerreißende und zutiefst inspirierende Liebesgeschichte. Taschentücher bereithalten!

**Marc-Uwe Kling:**

**Views**

Extrem spannender Thriller mit gesellschaftlichen und technologischen Themen, die aktueller nicht sein könnten. Gänsehaut garantiert!

**Benedict Wells:**

**Vom Ende der Einsamkeit**

Ein berührender Roman über das Überwinden von Verlust und Einsamkeit und über die Frage, was in einem Menschen unveränderlich ist. Und vor allem: eine große Liebesgeschichte.

### Blick hinter die Kulissen

Unser Bibliotheksteam setzt sich aus engagierten Fachkräften zusammen, die mit viel Leidenschaft und Expertise für eine vielfältige und moderne Bibliotheksarbeit

sorgen. Hier möchten wir Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Aufgabenbereiche geben, die unser Team abdeckt:

### Bibliotheksführung und Stellvertretung:

An der Spitze unseres Teams steht die Bibliotheksleitung, die für die strategische Ausrichtung und die Organisation der Bibliotheksarbeit verantwortlich ist. Sie sorgt dafür, dass alle Bereiche optimal miteinander verzahnt sind und die Biblio-

thek als wertvoller Ort des Wissens und der Begegnung weiterentwickelt wird. Die Stellvertretung übernimmt die Leitung in Abwesenheit und unterstützt bei der Umsetzung von Projekten und langfristigen Planungen.

### Einarbeitung und Medienerschließung:

Der Erwerb sowie die Einarbeitung und Erschließung neuer Medien sind zentrale Aufgaben in unserer Bibliothek. Unser Team ist für die Katalogisierung und Pfl-

ge von Büchern, AV-Medien und elektronischen Medien zuständig, um sicherzustellen, dass die Nutzer stets Zugriff auf aktuelle und relevante Inhalte haben.

### Ausleihe und Kundenservice sowie Fernleihe:

Alle Mitarbeiter sorgen in der Ausleihe dafür, dass alle Nutzer freundlich und kompetent betreut werden und den optimalen Kundenservice erhalten. Ob bei der Ausleihe von Büchern und Medien oder bei individuellen Anfragen - unser Team steht

für eine hervorragende Beratung bereit. Darüber hinaus bieten wir einen effizienten Fernleihservice an, damit auch Nutzer, die spezielle Medien benötigen, auf diese zugreifen können.

### Kinderbibliothek:

Für unsere jüngsten Leserinnen und Leser haben wir einen eigenen Bereich mit speziell ausgewählten Medien. Mit einem breiten Angebot an Bilderbüchern, spannenden Geschichten, Hörspielen und digitalen Medien fördern wir die Leselust von Anfang an. Das Team der Kinderbibliothek organisiert nicht nur eine vielfältige

Medienauswahl, sondern auch spannende Angebote und Veranstaltungen, die die Kinder auf kreative Weise in die Welt der Bücher einführen. Auch Eltern und Pädagogen stehen wir beratend zur Seite und bieten Unterstützung bei der Auswahl altersgerechter Medien.



Mit diesem vielfältigen Team aus Fachleuten stellen wir sicher, dass unsere Bibliothek ein lebendiger und inspirierender Ort bleibt, an dem Lernen und Entdecken Spaß machen.  
**vorn v.l.n.r.:** Sarah Syptroth (Kinderbibliothek, derzeit in Elternzeit), Nicole Hösch (Leiterin);  
**hinten v.r.:** Anna-Victoria Woidig (Auszubildende), Franziska Förster (Stellvertr. Leiterin), Astrid Geitz (Einarbeitung Bücher und Ausleihe), Lena Ogorrek (Einarbeitung AV-Medien, Ausleihe, Kinderbibliothek), Yvonne Debertshäuser (Ausleihe Kinderbibliothek)

## Neuigkeiten aus Ihrer Stadtbibliothek



### Öffentlichkeitsarbeit:

Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit sorgen wir dafür, dass die Bibliothek sowohl in den Tageszeitungen als auch auf unserer Website und über Social Media Plattformen gut vertreten ist. Hier kümmern wir uns um die

Planung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien, um die vielfältigen Angebote der Bibliothek in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und das Interesse an Literatur und Bildung zu fördern.

### Veranstaltungsarbeit für Kinder und Erwachsene:

Unserer Veranstaltungsarbeit hat das Ziel, ein abwechslungsreiches Programm für alle Altersgruppen anzubieten. Vom Bilderbuchkino über Bibliothekseinführungen bis hin zu Lesungen mit musikalischer

Umrahmung - wir sorgen dafür, dass stets neue, spannende Veranstaltungen stattfinden, die unseren Besuchern einen echten Mehrwert bieten.

### Projekt- und Innovationsmanagement:

Unser Team ist ständig auf der Suche nach neuen Ideen und Konzepten, um die Bibliothek zukunftsfähig zu machen. Wir kümmern uns um die Entwicklung und Umsetzung neuer Projekte, die sowohl die

Bibliothek als auch das kulturelle Leben Ilmenaus bereichern. Hierbei geht es um die Einführung neuer Technologien, kreative Lernformate und die Anpassung an die sich verändernden Bedürfnisse der Nutzer.

## Unsere vorläufigen Lesungen 2025

### Lesekonzert

**Samstag, 24.05.2025 - 19:30 Uhr**

**Parkcafé in der Festhalle Ilmenau - 15 €**

### Lenn Kudrjawitzki und Ben Kreisel „Familienbande - Vom Leben, Lieben und Loslassen“

Er spielt mit in dem oscarprämiierten Film „Die Fälscher“, mit Kevin Costner macht er während der Drehpausen in seinem Wohnwagen Musik, als Kommissar im Kroatien-Krimi begeistert er regelmäßig ein Millionenpublikum. Das Leben von Lenn Kudrjawitzki ist aufregend und abwechslungsreich und doch so viel mehr als eine reine Schauspielerbiografie. Schon als Kind hört Lenn von seinem Großvater die Geschichten seiner jüdischen Familie von Krieg, Flucht und Vertreibung. Seine Jugend in der DDR erlebt er wechselvoll und voller Umbrüche. Mit 18 wird er für den Film entdeckt, kurz darauf stirbt der geliebte Vater. Um der Trauer zu entfliehen, stürzt Lenn sich in die Arbeit. Die filmische Karriere nimmt Fahrt auf, doch innerlich geht es mit ihm immer weiter bergab. Nachdem sein Halbbruder ermordet wird, kommt es zum Zusammenbruch. Lenn Kudrjawitzki schreibt offen und bewegend über sein Leben, seine beeindruckende europäisch-jüdische Familiengeschichte und die Kunst, zu leben, zu lieben und loszulassen. Zum Dreh für den beliebten ARD Kroatien-Krimi fährt Lenn Kudrjawitzki schon mal 1400 Kilometer. Mit dem Fahrrad.

### Lesung mit Vanessa Göcking

**10.06.2025**

### Lesung aus „Die Kraft in dir“

Einlass: 18:45 Uhr | Beginn: 19:30 Uhr

Eine Erzählung über innere Stärke und den Mut zur Veränderung

Die Lesung wird musikalisch umrahmt von der Thüringer Songwriterin Annemarie Lins.

### Über das Buch:

„Soll ich es wirklich wagen?“

Alex führt ein ganz normales Leben: Mutter, Partnerin, Angestellte - ein Rad im Getriebe des Alltags, das zuverlässig funktioniert. Doch hinter der Fassade aus Routinen lodert der Funke eines fast vergessenen Traums: die Eröffnung eines eigenen Buchcafés. Als unerwartet sechs außergewöhnliche Menschen in das Leben von Alex treten, beginnt sich ihre Vision in ein greifbares Ziel zu verwandeln. Doch bevor sie ihren Traum verwirklichen kann, muss sie sich mit einer Reihe unbequemer Wahrheiten über ihr bisheriges Leben auseinandersetzen und mutige Schritte wagen, vor denen sie bisher zurückgeschreckt ist.

Begleite die Protagonistin Alex auf einer inspirierenden Reise, auf der sie sich dazu entschließt, ihre Träume nicht länger nur zu träumen, sondern aktiv zu verwirklichen.

Ein Liebesbrief an das Leben und an die Kraft in jedem von uns, den Weg der eigenen Träume zu gehen.

Die Lesung zeigt, wie man die inneren Stärken erkennt und nutzen kann, um seine Lebensvision zu verwirklichen. Erfahren Sie, wie man trotz Hindernissen und Zweifeln den Mut findet, seinen eigenen Weg zu gehen.

### Über die Autorin

Die Thüringerin Vanessa Göcking ist SPIEGEL Bestseller-Autorin, Weltreisende und Hundemama. Sie liebt das Leben und ist stets auf der Suche nach neuen Abenteuern sowie den kleinen Wundern des Alltags. Seit ihrer Kindheit glaubt sie fest daran,

### Jen DeLuca:

### A History of Us – Nur drei kleine Worte

Eine sexy romantic Comedy mit erstaunlicher emotionaler Tiefe.

### Caroline Wahl:

### 22 Bahnen

Eine raue und gleichzeitig zärtliche Geschichte über die Verheerungen des Familienlebens und darüber, wie das Glück zu finden ist zwischen Verantwortung und Freiheit.

### Leonie Swann:

### Miss Sharp macht Urlaub

(Band 2 der Miss Sharp ermittelt-Reihe)  
Rätselhafte Morde in einem Wellness-Hotel an der Küste von Cornwall - Agnes Sharp ermittelt!

dass Geschichten ein Fenster zu unserer Seele sind. Mit ihren Büchern möchte sie nicht nur berühren und inspirieren, sondern auch dazu einladen, das eigene Glück zu entdecken und sich selbst mehr zu lieben.

### Comedy

**Samstag, 24.05.2025 - 19:30 Uhr**  
**Parkcafé in der Festhalle Ilmenau - 15 €**  
**Tatjana Meissner „Der Sack ist zu“**

Zwischen der alljährlich ersten Domino-Stein-Präsentation im Supermarkt im September und dem Abtransport des letzten kahlen Weihnachtsbaumes von Deutschlands Bürgersteigen im März prassen wir uns ins körperliche und geistige Koma, bis niemand mehr weiß, ob er Mann, Frau oder geschlechtlich offen ist und Essen vielleicht doch besser als Sex. Jeder bleibt traumatisiert zurück: Ermattet, verkaternd und schuldbeladen.

Die Kabarettistin Tatjana Meissner bietet in ihrer neuen Show humor- und hormontherapeutische Lebenshilfe für alle, die die nicht enden wollende Weihnachtszeit nur mittels hilfloser Lachkrämpfe und überbordendem Humor zu überstehen in der Lage sind.

Freuen Sie sich auf einen Weihnachtsgel mit restkatholischen Ablagerungen in der Persönlichkeit, auf eine Jahresendflügelfigur mit antiker Anmutung, auf eine Frau, die bei jedem alten, weißen, bärtigen Mann das Blutdruckmessgerät explodieren lässt - Tatjana Meissner!

Alle Infos auch auf:

[www.tatjana-meissner.de](http://www.tatjana-meissner.de)

**Karten gibt es in der Ilmenau-Information und online im Ticketshop Thüringen**

## Geburtstage ab dem 90. Lebensjahr und Jubiläen ab dem 60. Ehejahr

### Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Frau Margot Bergmann  
Frau Irmgard Böhme  
Herrn Erhard Griep  
Frau Katharina Hubert  
Frau Rosemarie Kaschny  
Frau Hanna Lüscher  
Frau Hannelore Müller  
Frau Christa Wilk

#### zum 91. Geburtstag

Frau Johanna Baum  
Frau Hannelore Büttner  
Herrn Egon Hochschulz  
Herrn Horst Loth  
Frau Ursula Schmidt

#### zum 92. Geburtstag

Frau Ingeborg Diller  
Frau Christa Donat  
Herrn Dieter Kasowsky  
Frau Helga Klatte  
Frau Margot Müller  
Herrn Hans-Werner Scholz  
Frau Renate Wöllner

#### zum 93. Geburtstag

Frau Lotte Friedrich  
Frau Helga Heyn  
Frau Hanne-Lore Janßen  
Frau Frieda Langer  
Frau Emmy Ludwig  
Frau Anni Richter  
Frau Frieda Schupp

#### zum 94. Geburtstag

Herrn Rolf Enders  
Frau Ilse Groß  
Frau Gisela Matthies  
Frau Irmgard Nicolai  
Frau Hildegard Stengel

#### zum 95. Geburtstag

Herrn Roland Freund  
Frau Ilse Lindig  
Frau Brigitte Meyer  
Frau Christine Wachsmuth

#### zum 96. Geburtstag

Herrn Ottomar Friedrich

#### zum 97. Geburtstag

Frau Ursula Frank  
Frau Irmgard Frankenberg  
Herrn Walter Müller  
Frau Thea Rümmler

#### zum 98. Geburtstag

Frau Judite Paskina

#### zum 99. Geburtstag

Frau Gertraude Abermann  
Frau Helga Stöber

#### zum 103. Geburtstag

Frau Christel Beyer

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Bücheloh gratulierten herzlich ...

#### zum 97. Geburtstag

Herrn Helmut König

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Frauenwald gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Herrn Siegfried Möhring

#### zum 92. Geburtstag

Frau Eveline Häusser

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stadt Gehren gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Frau Gisela Geber

#### zum 95. Geburtstag

Frau Christel Becker

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Gräfinau-Angstedt gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Herrn Gunter Lämmer

#### zum 91. Geburtstag

Frau Luzie Knaust

#### zum 92. Geburtstag

Frau Irmgard Pfeiffer

#### zum 95. Geburtstag

Frau Charlotte Escher

#### zum 100. Geburtstag

Frau Ingeburg Lauterbach

#### zum 103. Geburtstag

Frau Marie Wolf

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Jesuborn gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Herrn Siegfried Krauß

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stadt Langewiesen gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Herrn Heinz Eckardt  
Frau Marie Pörsch

#### zum 91. Geburtstag

Herrn Horst Heinze

#### zum 92. Geburtstag

Frau Ingrid Eckstein

#### zum 93. Geburtstag

Frau Christa Krannich

#### zum 97. Geburtstag

Frau Ilse Umbreit

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Manebach gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Frau Doris Köllmer

#### zum 92. Geburtstag

Frau Edelgard Seide

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Möhrenbach gratulierten herzlich ...

#### zum 91. Geburtstag

Herrn Horst Tischer

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Oberpörlitz gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Frau Anneliese Wirausky

#### zum 94. Geburtstag

Frau Anneliese Kempe

#### zum 96. Geburtstag

Frau Anni Poziemski

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Oehrenstock gratulierten herzlich ...

#### zum 94. Geburtstag

Herrn Harry Hofmann

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stützerbach gratulierten herzlich ...

#### zum 90. Geburtstag

Frau Erika Bochert  
Herrn Klaus Güntzel  
Frau Annelies Lindenlaub

#### zum 91. Geburtstag

Frau Renate Ehrhardt

#### zum 92. Geburtstag

Frau Waltrud Möller

#### zum 93. Geburtstag

Frau Rita Schilling

#### zum 98. Geburtstag

Frau Martha Beck

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Unterpörlitz gratulierten herzlich ...

#### zum 93. Geburtstag

Frau Edith Gibson

### Die Stadt Ilmenau gratulierte herzlich ...

#### zur Eisernen Hochzeit:

Maria und Dieter Kubessa  
Dieter und Hanna Schulz

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Stadt Langewiesen gratulierten herzlich ...

#### zur Diamantenen Hochzeit:

Dieter und Eleonore Pierach

### Die Stadt Ilmenau und der Ortsteilrat Oberpörlitz gratulierten herzlich ...

#### zur Diamantenen Hochzeit:

Robert und Johanna Müller

## Von Pinsel bis Klemmbaustein: das Jahresprogramm der Kulturfabrik

Die Kulturfabrik Ilmenau startet mit einem abwechslungsreichen Programm ins Jahr 2025 und präsentiert Kunst und Kultur für alle Altersgruppen. Neben dem FOTOMUSEUM runden Sonderausstellungen das Programm ab.

Die Meininger Künstlerin Steffi Koch eröffnet am 2. Februar 2025 ihre Ausstellung „Welten“. Die Werke, die bis zum 29. März 2025 zu sehen sind, umfassen Acryl-Mixed-Media und Aquarelle, die sowohl ästhetisch als auch gesellschaftlich relevante Themen aufgreifen. Koch ist bekannt für ihr hohes soziales Engagement, das sich auch in ihrer Kunst widerspiegelt.

Ab dem 5. April lädt die Kollektivausstellung „explorARTion 2025“ Kunstinteressierte ein. Unter der Leitung der Ilmenauer Malerin Katharina May stellen rund 30 Künstler ihre Werke aus. Gezeigt werden Arbeiten aus Acryl, Plastik, Foto und Keramik. Ein umfangreiches Begleitprogramm mit Workshops bietet die Möglichkeit, Kunst hautnah zu erleben und mit den Künstlern in Dialog zu treten.

Im September 2025 steht die Welt der stereoskopischen Aufnahmen im Fokus. Die Ausstellung „3D Foto II“, präsentiert von den 3D-Stereofotofreunden Eisenach, ermöglicht Besuchern ein immersives Erlebnis. Ein Workshop vermittelt zudem die Technik der Stereofotografie und zeigt, wie eigene stereoskopische Aufnahmen erstellt werden können.

Für die jüngsten Besucher wird es ebenfalls spannend: Die Lego®-Ausstellung der Ilmenauer Tüftlergruppe ILM-BRICKS startet pünktlich zu Ostern. Dieses Mal steht alles unter dem Motto Piratenwelten. Detailverliebte Dioramen und interaktive Stationen laden Kinder und Erwachsene zum Staunen ein.

Auch für Schauspiel und Konzerte wird eine Bühne geboten. Diese Termine können fortlaufend der Homepage entnommen werden. Die Kulturfabrik Ilmenau bietet auch 2025 ein breit gefächertes Programm, das Kunst und Kreativität in all ihren Facetten feiert. Ob Malerei, Keramik, 3D-Fotografie oder Lego®, hier findet jeder etwas Passendes.



## ZIRKUSFASCHING DES IKK 24/25

**11.11.**

### SCHLÜSSELÜBERGABE

Eintritt: frei

Erstürmung des Rathauses und Schlüsselübergabe durch den Oberbürgermeister mit anschließender Party auf dem Markt incl. Bierwagen und Rost  
Wo: Rathausplatz Ilmenau

Wann: ab 11 Uhr bis ca 13 Uhr

**16.11.**

### SAISON-OPENING

Eintritt: 6,-€

zzgl. VVK

Thüringens größte Faschingsöffnung! Wir machen die Festhalle zum riesigen Zirkuszelt und feiern mit Euch einen magischen Abend mit Live-Programm und 2 Dancefloors mit verschiedenen DJ's.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: 20.11 Uhr, Einlass ab 19.00 Uhr

**21.02.**

### WEIBERFASCHING DES IKK

Eintritt:

10,-€ bis 18,-€

zzgl. VVK

Ein Abend für die Damen! Wir bringen einige der besten Männerballetts aus Thüringen in die Manege und machen diese Nacht zu einer unvergesslichen Zirkusshow!  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 19.00 Uhr

**22.02.**

### NÄRRISCHER WEINABEND DES IKK

Eintritt: 18,-€

zzgl. VVK

Ein Fest für alle Sinne! Mit Erlesenem für Geist und Gaumen in wunderbarem Ambiente wird dieser magische Abend ein Fest der Emotionen!  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 19.00 Uhr

**23.02.**

### NÄRRISCHER FRÜHSCHOPPEN DES IKK

Eintritt: 5,-€

zzgl. VVK

Der Vormittag für Genießer! Zwischen zünftiger Blasmusik und Klößeessen werden ausgewählte Highlights der diesjährigen Saison präsentiert.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 9.30 Uhr

**23.02.**

### KINDERFASCHING DES IKK

Eintritt: 3,-€

zzgl. VVK

Manege frei für unsere kleinsten Karnevalisten! Ein Nachmittag mit vielen Attraktionen wird die Augen unserer kleinen Gäste zum leuchten bringen.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 14.30 Uhr

**01.03.**

### PARTYNACHT DES IKK

Eintritt: 6,-€

zzgl. VVK

Der Höhepunkt der Saison! Das Zirkuszelt wird zur Partylocation wo mit Clowns, Dompteuren und Artisten die Kinderträume für eine Nacht wahr werden.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 19.00 Uhr

**02.03.**

### GROSSER UMZUG DES IKK

Eintritt: frei

Der Zirkus kommt in die Stadt! Gemeinsam mit befreundeten Vereinen und Unternehmen ziehen wir durch die Ilmenauer Innenstadt und feiern Straßenkarneval.  
Wo: Ilmenauer Innenstadt

Wann: ab 14.11 Uhr

**03.03.**

### ROSENMTAG MIT DEM IKK

Eintritt: 6,-€

zzgl. VVK

Der Geheimtipp! An diesem Abend wird in der Manege noch einmal "Alles" gegeben um danach mit den Gästen zu feiern. Für viele ist dies die schönste Veranstaltung der gesamten Saison.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 19.00 Uhr

**14.03.**

### U 18 PARTY DES IKK

Eintritt: 5,-€

zzgl. VVK

Die Party für alle, die für den Kinderfasching schon zu groß und für die Partynächte noch zu jung sind. Wir feiern mit den Teenies und bringen sie danach mit dem kostenlosen Shuttle nach Hause.  
Wo: Festhalle Ilmenau

Wann: Einlass ab 16.00 Uhr



## Zirkusfasching des Ilmenauer Karnevalklubs (IKK)

Über 1.000 Gäste konnte der IKK zu seiner Eröffnungsveranstaltung am 15.11.2024 in der Ilmenauer Festhalle begrüßen und dies soll nur der Anfang einer neuen Session sein, die definitiv für alle Generationen etwas zu bieten haben wird. Unter der Regentschaft des Prinzenpaares Maria & Pascal und dem Motto „Zirkusfasching“ wird das Jahr 2025 am 21.02.25 mit dem legendären Weiberfasching eingeläutet.



Zahlreiche spektakuläre Männerballetts aus ganz Thüringen haben ihre Auftritte angekündigt und werden die ausverkaufte Festhalle zum Beben bringen. Die Atmosphäre des Weiberfaschings ist in jedem Jahr einzigartig und ganz besonders, schließlich dürfen nur Männer auf die Bühne und nur Frauen in den Saal. Nur einen Tag später sind dann alle richtig, die das komplette IKK-Programm sehen möchten und dies bei gutem Wein erleben wollen. Die Närrische Weinprobe wird also wie im vergangenen Jahr ein kulturell-kulinarischer Hochgenuss. „Es freut uns unheimlich, dass die Veranstaltung so gut angenommen wird und wir schon jetzt deutlich mehr Karten als in der Vorsaison verkauft haben“, so Zeremonienmeister Toralf Asche, der die Idee für das neue Format hatte und sich auf Programmhilights und guten Wein besonders freut.

Doch damit ist das Faschingswochenende für Ilmenaus Karnevalisten noch längst nicht vorbei. Denn kaum ist der Vorhang für die Närrische Weinprobe gefallen, heißt es schon wieder Vorhang auf, für den Närrischen Frühschoppen des IKK! Wo bekommt man heutzutage schon noch Klöße und Roulade für 12,50 € und ein Faschingsprogramm mit Liveblasmusik für 5,- €? Natürlich, beim IKK! Die vielleicht schönste, jedoch aktuell noch unbekannteste Veranstaltung des Vereins, findet ab 10.11 Uhr (Einlass ab 09.00 Uhr), am Sonntag, dem 23.02.25 in der Festhalle statt. Viel Lob gab es für den Verein im vergangenen Jahr für dieses ebenfalls neue Veranstaltungsformat von seinem Publikum. Vielfach wurde im Vorfeld an den Verein der Wunsch nach einer Veranstaltung für Seniorinnen und Senioren herangetragen und so entstand die Idee eines Närrischen Frühschoppens mit ausgewählten Programmpunkten, Blasmusik durch die Dörrberger Musikanten und Thüringer Küche. Der IKK hatte den Begriff einer Veranstaltung für Senioren jedoch bewusst nicht gewählt, da man gerne einen Mehrgenerationentag und Programm für jedermann anbieten möchte.

Direkt im Anschluss geht diese dann in den Kinderfasching über. Wer möchte, kann dann gleich sitzen bleiben und seine Kinder, Enkel oder Urenkel beim Fasching erleben. Das Kinderprinzenpaar Malea & Erwin freut sich schon sehr auf ihren ersten Auftritt und hat eine Menge Spiel, Spaß und ein tolles Programm mit im Gepäck. Wem das Datum im Übrigen bekannt vorkommen sollte, der liegt nicht gänzlich falsch, denn an diesem Tag findet auch die Bundestagswahl statt. Der richtige Zirkus wird aber in Ilmenau und nicht in Berlin veranstaltet und so gilt das Motto: Erst wählen und dann zum IKK gehen.

Nur eine Woche später am 01.03.25 heißt es dann Mission 1.000+. Mehr als 1.000 Gäste sind dann erneut das Ziel zur Partynacht des IKK, in der ein kurzes Programm und Party im Vordergrund stehen werden. Auf mehreren Floors wird es dann Musik für alle Feierwütigen geben. Der darauffolgende Sonntag steht schließlich ganz im Zeichen des großen Faschingsumzuges durch Ilmenau. Größer und bunter soll er werden und es werden sich einige neue Bilder aus dem gesamten Stadtgebiet beim Umzug einfinden, der schließlich auf dem Marktplatz enden wird. „In diesem Jahr werden wir auch ein kleines Programm zeigen“, verspricht IKK Präsident Michael Gohritz. Am Rosenmontag trifft man sich schließlich zum großen Ausklang der Faschingsaison am Abend in der Festhalle. Hier gibt es nochmals die Highlights der Session zu erleben.

Neben dem IKK werden diese auch vom ÖCV aus Oehrenstock und dem 1. HCV aus Heyda gezeigt. „Im letzten Jahr hatten wir am Rosenmontag etwa 600 Gäste und unser Ziel ist es natürlich, diese Zahl nochmals zu steigern, verriet der IKK Präsident. Für die meisten Karnevalisten endet damit die Session, doch für den IKK geht es in die Verlängerung. Mit der Ausrichtung des Thüringer Narrenkongresses wird der Verein am 14./15.03.25 noch einmal ein Highlight setzen. Während der 15.03. den Karnevalsvereinen aus ganz Thüringen vorbehalten sein wird, gibt es am 14.03. die Wiederholung der Veranstaltung, die dem Verein ganz besonders am Herzen liegt. Dann wird der IKK zum zweiten Mal eine U18 Party veranstalten. Im letzten Jahr fanden sich knapp 300 Jugendliche aus dem gesamten Stadtgebiet, dem Geratal und der Landgemeinde Großbreitenbach in der Festhalle ein und der Wunsch nach einer Wiederholung war bei den Jugendlichen groß.

Durch die Unterstützung der Stadt Ilmenau, des Ilm-Kreises, der Landgemeinde Großbreitenbach und des IOV konnte der finanzielle Verlust für den IKK in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. „Wir wollen dieses Format unbedingt erhalten und jedes Jahr durchführen. Dafür brauchen wir aber die Unterstützung von allen Seiten und müssen dafür sorgen, dass noch mehr Heranwachsende den Weg zu uns finden“, erklärte der Vorstand des Vereins. Gespräche dazu wurden in den letzten Tagen geführt und der sichere Heimtransport der Jugendlichen durch Sonderbusse des IOV kann erneut gewährleistet und es gibt aktuell noch Verhandlungen über Zusatzangebote.

Die neusten Infos finden sich regelmäßig auf den Social Media Plattformen und der Homepage des Vereins. Der IKK freut sich auf die anstehenden Veranstaltungen, zu denen es beim Redaktionsschluss noch Karten direkt über den Verein, der Ilmenau Information und dem Ticket Shop Thüringen zu erwerben gab und gibt.



<b>Ausstellungen</b>			
<b>Zeitraum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>	<b>Inhalt</b>
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr	<b>GoetheStadtMuseum</b> Am Markt 1, Ilmenau	Schwerpunkte liegen auf den Themen Ilmenauer Porzellan, Glas, Bergbau, Kur- und Badewesen und Goethe und seine Zeit mit Sonderausstellung: „Ästhetik der Unvollkommenheit“ (16.11.2024 - 20.04.2025)
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr	<b>Museum Jagdhaus Gabelbach</b> Waldstraße 24, Ilmenau	Gezeigt werden die Ausstellungen: „Der Kichelhahn - Goethes Wald im Wandel“ sowie „Goethe, die Natur und seine Ilmenauer Weggefährten“.
Montag, Donnerstag und Freitag	10:00 bis 12:00 Uhr 12:30 bis 15:00 Uhr 12:30 bis 15:00 Uhr	<b>Haus des Gastes Manebach</b> Kalter Markt 5a, Ilmenau OT Manebach	Maskenausstellung Geschichte der Maskenherstellung in Manebach
Mittwoch bis Sonntag und Feiertage	10:00 bis 16:00 Uhr	<b>Museum Goethehaus</b> Sebastian-Kneipp-Straße 18, Ilmenau OT Stützerbach	Zu besichtigen sind das originale Wohn- und Arbeitszimmer Goethes, verschiedene Schriften seiner geologischen Studien sowie Briefe und Zeichnungen. Im Erdgeschoss gibt eine Ausstellung Auskunft über die Geschichte des technischen Glases in Stützerbach.
Montag bis Freitag	10:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr	<b>Haus des Gastes Stützerbach</b> mit Glas- & Heimatmuseum, Papiermühlenstraße 1, Ilmenau OT Stützerbach	Gezeigt wird die Verarbeitung des Glases als wesentlicher Industriezweig des Ortes. Zahlreiche Erfindungen nahmen in Stützerbach ihren Weg in die Welt. Die erste Röntgenröhre wurde hier entwickelt und erstmals erprobt, ebenso die erste Glühlampe, das erste Thermometer sowie die erste Thermosflasche.
Montag bis Freitag	9:30 bis 12:30 Uhr 13:30 bis 16:00 Uhr	<b>Tourist-Information Frauenwald</b> Nordstraße 96, Ilmenau OT Frauenwald	Ausstellung zum Biosphärenreservat Thüringer Wald
Samstag	14:00 bis 16:00 Uhr	<b>Museum Schlittenscheune</b> Langewiesener Straße 2a, Ilmenau	Geschichte des Ilmenauer Rodel- und Bobsports Anmeldung erforderlich unter 0177/5904351
Dienstag Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr	<b>Heinse-Haus</b> Ratsstraße 9, Ilmenau OT Langewiesen	Ausstellung im Heinse-Haus Langewiesen (Glas, Porzellan, Thermosgefäße u. v. m.) mit Sonderausstellung „Licht ins Dunkel - Die Geschichte der Beleuchtung in Langewiesen“
Freitag und Samstag	10:00 bis 15:00 Uhr	<b>KulturFabrik Langewiesen</b> Oberweg 2, Ilmenau OT Langewiesen	DAS FOTOMUSEUM - In einer umfangreichen Sammlung von Kameras und fototechnischen Zubehör, beschreibt und erläutert das Museum die einzigartige Geschichte der Fotografie und spiegelt den technischen Fortschritt in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens wider. Ausstellung „Welten“ mit Werken von Künstlerin Steffi Koch (zu sehen bis zum 29. März 2025)
Sonntag	14:00 bis 17:00 Uhr	<b>Stadt- und Schlossmuseum,</b> Obere Marktstraße 1, Ilmenau OT Gehren	Ausstellung Stadt- und Schlossgeschichte Gehrens (Sondertermine sind vereinbar)

jeden Freitag	8:30 bis 12:30 Uhr	<b>Sparkasse Arnstadt-Ilmenau,</b> An der Spakasse 1-3, Ilmenau	Ausstellung Projekte der Regionalgruppe Ilmenau von Ingenieuren ohne Grenzen
---------------	--------------------	---	--

### Vorträge und Lesungen, Führungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Samstag, 15.02.2025	19:00 bis 22:00 Uhr	<b>Das KLEINOD,</b> Karl-Zink-Str. 6, Ilmenau	Whisky-Lesung
Samstag, 22.02.2025	19:00 bis 20:30 Uhr	Papiermühlenstraße 1, Ilmenau OT Stützerbach	Mit Schwung in das Neue Jahr, mit Anwendungen nach Sebastian Kneipp
jeden Montag jeden Donnerstag	15:00 bis 16:00 Uhr	<b>Glasbläserei Kirchgeorg,</b> Sturmheide 9, Ilmenau, Tel. 03677 62743	Glasblasen für Jedermann

### Sport & Aktiv

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Samstag, 23.03.2025	18:30 bis 21:00 Uhr	<b>Eishalle,</b> Karl-Liebknecht-Str. 34, Ilmenau	Heimspiel Eishockey

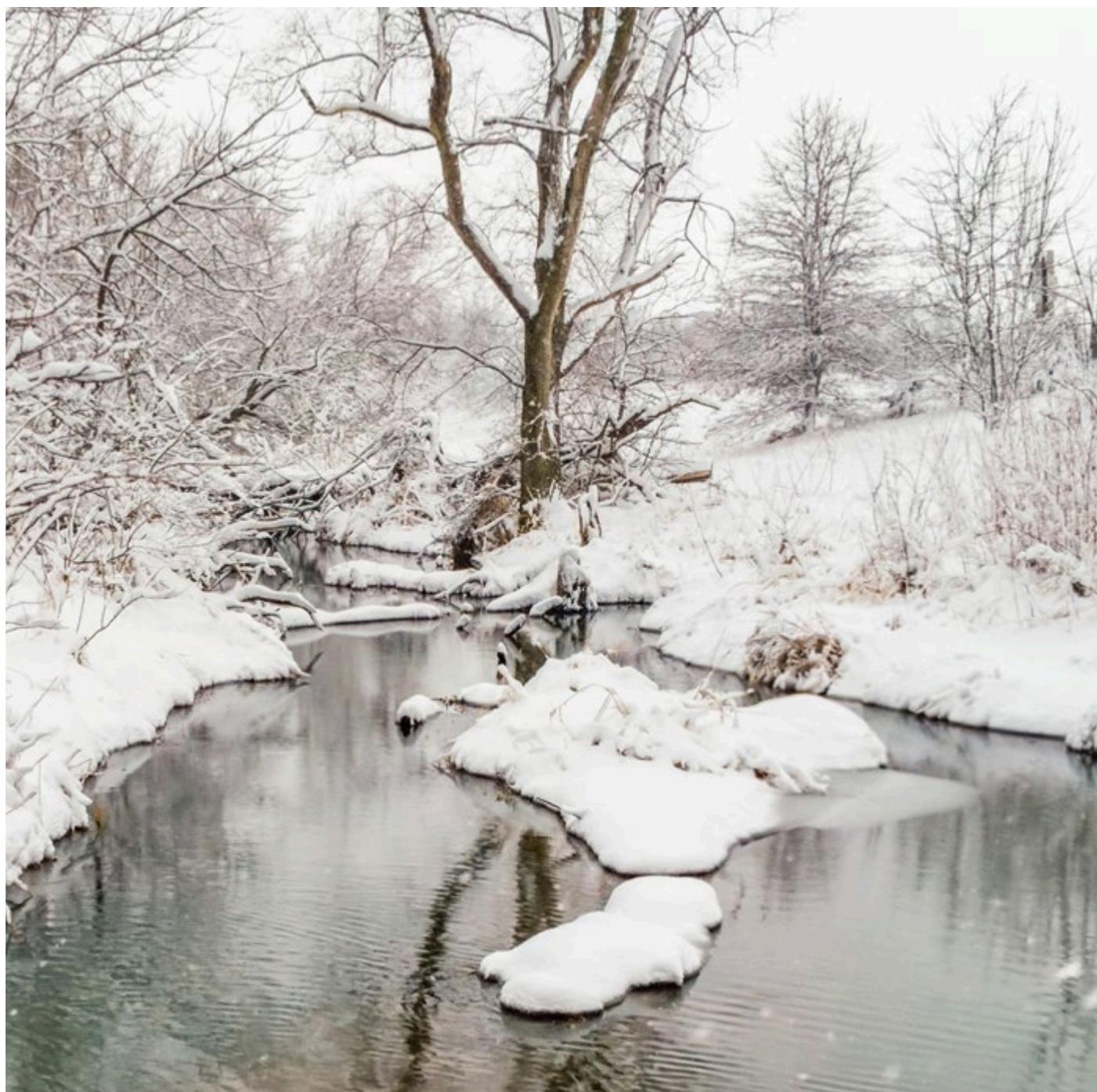
### Konzerte, Festivals, Show & Tanz

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
Mittwoch, 12.02.2025	19:30 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	The World of Musical
Freitag, 14.02.2025	20:00 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Creedence Clearwater Revived
Mittwoch, 19.02.2025	19:00 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Celtic Rhythms direct from Ireland
Freitag, 07.03.2025	18:00 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Die Kastelruther Spatzen
Samstag, 08.03.2025	20:00 bis 22:00 Uhr	<b>Kleinkunsthöhne,</b> Elgersburger Str. 49, Ilmenau OT Roda	Bumblee Blues Band - authentischer elektrischer akustischer Mississippi- und Chicago- Blues aus Thüringen

## Sonstige Veranstaltungen

Zeitraum	Uhrzeit	Ort	Inhalt
jeden Dienstag (Gruppe 1) und Donnerstag (Gruppe 2)	17:30 bis 19:00 Uhr	<b>Mehrgenerationenhaus Alte Försterei,</b> Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Selbsthilfegruppe Depressionen
jeden Montag und Donnerstag	15:00 bis 16:00 Uhr	<b>Glasbläserei Kirchgeorg,</b> Sturmheide 9, Ilmenau	Glasblasen für Jedermann
jeden Donnerstag	16:00 bis 18:00 Uhr	<b>Werkstatt des Herzens / Töpferei Duelli,</b> Glücksweg 3b, Ilmenau OT Langewiesen	Töpfern für alle
Mittwoch, 12.02.2025	16:00 bis 18:00 Uhr	<b>Mehrgenerationenhaus Alte Försterei,</b> Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Sprechstunde der Rheuma-Selbsthilfe Ilmenau e.V.
Samstag, 15.02.2025	10:00 bis 12:00 Uhr	Hauptstraße 48, Martinroda OT Angelroda, Frau N. Richter	Heilkräuterapotheke
Samstag, 15.02.2025	17:00 bis 21:00 Uhr	Nordstraße 112, Ilmenau OT Frauenwald	Frauenwalder Suppennacht
Samstag, 15.02.2025	ab 19:11 Uhr	Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda (ehm. Schenke)	1. Büttenabend - Bauernhof Heyda
Sonntag, 16.02.2025	15:00 bis 18:00 Uhr	Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda (ehm. Schenke)	Kinderfasching - Bauernhof Heyda
Dienstag, 18.02.2025	16:00 bis 17:00	<b>Mehrgenerationenhaus Alte Försterei,</b> Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Lesecafé
Mittwoch, 19.02.2025	14:30 Uhr	<b>Hochhausclub „Frau Aktiv“,</b> Am Stollen 1, Ilmenau	Bericht über Bestattungsvorsorge durch einen Mitarbeiter eines Bestattungsinstituts
Freitag, 21.02.2025	ab 20:11 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Weiberfasching
Samstag, 22.02.2025	9:00 bis 12:00 Uhr	Am Ehrenberg 1, Ilmenau	Tag der offenen Tür
Samstag, 22.02.2025	13:00 bis 16:00 Uhr	<b>TGZ Ilmenau,</b> Ehrenbergstraße 11, Ilmenau	Repariertreff
Samstag, 22.02.2025	ab 19:11 Uhr	Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda (ehm. Schenke)	2. Büttenabend - Bauernhof Heyda
Samstag, 22.02.2025	ab 20:11 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Närrischer Weinabend
Sonntag, 23.02.2015	10:11 bis 13:30 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Närrischer Frühschoppen
Sonntag, 23.02.2025	15:11 bis 18:00 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Kinderfasching
Dienstag, 25.02.2025	09:30 bis 11:00 Uhr	<b>Mehrgenerationenhaus Alte Försterei,</b> Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Smartphonesprechstunde
Mittwoch, 26.02.2025	16:00 bis 18:00 Uhr	<b>Mehrgenerationenhaus Alte Försterei,</b> Wetzlarer Platz 2, Ilmenau	Sprechstunde der Rheuma-Selbsthilfe Ilmenau e.V.

Freitag, 28.02.2025	ab 20:11 Uhr	Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda (ehem. Schenke)	3. Büttenabend - Bauernhof Heyda
Samstag, 01.03.2025	ab 20:11 Uhr	Brauhausgasse 2, Ilmenau OT Heyda (ehem. Schenke)	4. Büttenabend - Bauernhof Heyda
Samstag, 01.03.2025	ab 20:11 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Partynacht des IKK
Sonntag, 02.03.2025	14:11 bis 16:00 Uhr	<b>Stadtgebiet Ilmenau,</b> Ende Am Markt 7, Ilmenau (Rathaus)	Großer Faschingsumzug des IKK e. V.
Montag, 03.03.2025	ab 20:11 Uhr	<b>Festhalle,</b> Naumannstraße 22, Ilmenau	Rosenmontag
Dienstag, 04.03.2025	16:00 bis 18:00 Uhr	<b>Heinse-Haus,</b> Ratsstraße 9, Ilmenau OT Langewiesen	Lesecafé





# ilmenuau

## *himmelblau*

Terminänderungen, Ergänzungen und weitere Informationen finden Sie im Online-Veranstaltungskalender mit diesem QR-Code beziehungsweise unter: <https://www.ilmenau.de/de/freizeit/veranstaltungskalender>



Hinweis: Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl der Veranstaltungen, die bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes bekannt waren. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Haben Sie das Amtsblatt in der Vergangenheit einmal nicht erhalten? Bitte teilen Sie uns dies mit, unter Telefon: 03677 600-112.

Das Amtsblatt erhalten Sie auch jederzeit als PDF-Datei im Internet, unter: <https://www.ilmenau.de/de/buergerservice/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt/jahrgang-2024/> beziehungsweise als Druckexemplar in der Ilmenau-Information, Am Markt 1 und der Stadtbibliothek, in der Bahnhofstraße 7.

**Impressum:** Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 34, 01/2025); **Herausgeber:** Stadtverwaltung Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt/Ilmenau, IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12, BIC: HELADEF11LK, Commerzbank AG, IBAN: DE04 8204 0000 0500 0070 00, BIC: COBADEFFXXX; Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, [www.ilmenau.de](http://www.ilmenau.de), E-Mail: [hauptamt@ilmenau.de](mailto:hauptamt@ilmenau.de); Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter „Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt“ ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, 98693 Ilmenau, In den Folgen 43, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 03677/ 2050 - 0, Fax 0 3677 2050 - 21; **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau